

## 8. Sitzung

Beginn derselben um 9 Uhr Vormittags am 16. April 1861.

**Landeshauptmann:** Ich lese das Protokoll vom gestrigen Tage ab, und füge das Ersuchen bei, jene, welche dagegen eine Bemerkung zu machen hätten, selbe gütigst am Ende bekannt zu geben |: wird abgelesen :| Gewärtige die Beratung der Herren? |: Niemand erhebt sich :| Zu den Anträgen, die laut des gestrigen Sitzungsprotokolles heute zur Berathung vorzunehmen sind, wurden dem Landesausschusse noch 2 andere übergeben:

- 1) Einer des Herrn Karl Ganahl um für Vorarlberg jene Fonde wieder zu gewinnen, welche ihm nach älteren Verhältnissen zurück zu erstatten wären.
- 2) Einen des Herrn Wachter, betreffend:

-77-

die Marsch- und Einquartierungs-Verfügungen und Normen in ganz Vorarlberg einer näheren Durchsicht und billiger Berücksichtigung der betreffenden Bezirke zu unterziehen.

Bevor wir, meine Herren zur Besprechung und Berathung über die Gegenstände, welche Ihnen bekanntgeworden, übergehen, erlauben Sie mir die Adresse vorzulesen, welche der Landtag in der ersten Sitzung mit Freude beschlossen hat, Seiner Majestät dem Kaiser zu unterbreiten, als kleines Zeichen des Landes für die uns gewährte selbstständige Landesverfassung, horchen Sie:

„Eure Majestät! Nach mehr als fünfzig Jahren vereinten sich jetzt wieder unter dem Schirm besonders verliehener Landesordnung die Vertreter des Landes Vorarlberg. Welche Empfindungen sich unser im Augenblicke der Rückgabe des Erbgutes der Räter bemächtigten, wäre vergebene Sache mit Worten wieder geben zu wollen; aber den Ausdruck der wärmsten Gefühle des Dankes, die unser Inneres ganz bewegten, wollen Eure Majestät geruhen, auch in der schlichten Weise, in der allein wir ihn vorzubringen vermögen, in Huld und Gnade anzusehen.

Nicht viele Worte wollen wir sagen, nur hinweisen auf unsere Väter, die Blut und Gut für Kaiser und Vaterland gaben; als nicht entartete Söhne versprechen wir feierlichst im Namen des Landes wieder Alles einzusetzen für Oesterreichs Einheit, innern Stärkung, Wohlfahrt und Fortbildung auf der Bahn, die Eurer Majestät gegebene Grundgesetze uns geöffnet haben. Dem Worte soll unsere That, diese der Pflicht zum Danke entsprechen. In tiefster Ehrfurcht Eurer Majestät gehorsamste Vertreter des Landes Vorarlberg.“

Haben die Herren dagegen etwas zu erwähnen, sind Sie einverstanden, so bitte ich, sich zu erheben |: Alle erheben sich :|

In einer früheren Sitzung würde einem eigens bestimmten Ausschusse die Bearbeitung u. Angabe der eigenen Ansicht, betreffend die Landesvertheidigung, zugewiesen, das Comité hat diese Arbeit nun vollendet, soweit die Zeitumstände es erlaubt haben, ich ersuche nun den Herrn Referenten Bertschler die Arbeit bekannt zu geben.

**Bertschler:** liest den Antrag vor, welcher lautet:

„Hoher Landtag!

Ueber die vom Herrn Landtagsabgeordneten Carl Ganahl dem Herrn Landeshauptmann überreichten und durch den

Landtags-Ausschuß in den Landtag gebrachten Antrag übergibt das zur Prüfung desselben, in der Sitzung vom 10. April erwählte Comité folgenden Bericht:

ad 1 des Antrages

„Der Landtag wolle beschließen, daß von nun an die Vorarlberger Landesvertheidiger nur die Grenzen Vorarlbergs zu vertheidigen haben.“

Der § 5 der Tirol- und Vorarlberger provisorischen Landesvertheidigungsordnung lautet: „Die Schützen-Compagnien sind im Falle eines Krieges zur Vertheidigung der tirolisch-vorarlbergischen Landesgränzen und bei einem stattfindenden feindlichen Einfälle zur Abwehr desselben, so wie auch auf Aufforderung der rechtmäßigen Behörden zur Dienstleistung für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern des Landes bestimmt.“

Dieser § betrachtet Tirol und Vorarlberg als ein Land. Das vorliegende provisorische Gesetz wurde von Seiner Majestät schon am 17. Mai 1859 erlassen, zu einer Zeit als Tirol und Vorarlberg in Bezug ihrer Landesvertretungen noch als verschmolzen angesehen wurden; nachdem aber Vorarlberg, wie der Eingang des Antrages schon erwähnt, jetzt durch die Creirung des Landtages in dieser Beziehung als ein selbständiges Land zu betrachten ist, so dürften schon auf Grund dessen die Landesgränzen für die Landesvertheidiger Vorarlbergs nur jene des Landes Vorarlberg erklärt werden. Zudem spricht noch für die Annahme des gestellten Antrages die gänzlich exponirte Lage Vorarlbergs mit seinen auf drei Seiten gegen das Ausland offenen Gränzen, mit seinen Hochgebirgen an der 4<sup>ten</sup> Seite, über welche nur durch die einzige Gebirgsstraße über den Arlberg mit Tirol eine Verbindung besteht, eine Verbindung, die öfter zeitweilig durch die Elemente unterbrochen wird, in Folge dessen bei Gefahr feindlicher Einfälle dieses Land einzig auf seine eigene Kräfte angewiesen ist. In Erwägung, daß das Land Vorarlberg als ein selbständiges Land angesehen werden muß, und daß dieses Land bezüglich der Vertheidigung gegen feindliche Einfälle oft auf sich selbst angewiesen ist, kann das Comité der Annahme des Punkt 1 des besagten Antrages nur Wort sprechen.

Wenn aber auch das Comité die Pflicht des Vorarlberger

Landesvertheidigers im beantragten Sinne nicht weiter ausgedehnt zu haben wünscht, als für das Land Vorarlberg, so verkennt es andererseits nicht, daß im Falle unser Brudervolk in Tirol vom Feinde hart bedrängt sein sollte, und unserem Land voraussichtlich keine Gefahr feindlicher Einfälle droht, der freiwilligen Hilfe von Seite der Vorarlberger Landesvertheidiger für Tirol kein Hinderniß gelegt werden soll. Das Comité findet darin ebenso eine Erfüllung der Pflichten nachbarlicher Freundschaft, als jener der Staatsbürger und beantragt aus diesen Gründen zu dem ersten Theil des Antrages des Herrn Ganahl den Zusatz: ohne denjenigen, welche freiwillig den Landesvertheidigern von Tirol sich anschließen wollen, Hindernisse zu legen, wozu aber jederzeit die Bewilligung von Seite der Vorarlbergischen Landesvertheidigungs-Leitung erforderlich ist. Mit einem Wort: die Landesvertheidigung ist für den Vorarlberger für das Land Vorarlberg eine Pflicht, für Tirol freiwillig.

Das Comité kann nicht unerwähnt lassen, daß in dem Falle vom Lande Tirol reciprocität geübt werden wird und in Folge dessen, wie der Landtag aus der gestern eröffneten Regierungsvorlage entnommen hat, Vorarlberg eine größere Zahl in ein Verhältnis von 2900 Mann zu 6000 Mann stellt, dessen ungeachtet haben sich 6 Stimmen im Comité dahin geeint, daß auch unter dieser Bedingung die Separatstellung gegenüber Tirol beizubehalten sei, während die 7. Stimme zur Vermeidung der Stellung einer größeren Anzahl Landesvertheidiger die Vereinigung mit Tirol in Bezug auf die Landesvertheidigung befürwortet. Es ist zwar aus dem obigen klar ersichtlich daß das Comité einstimmig für die Beibehaltung des Institutes der Landesvertheidigung stimmte, es muß aber hier noch besonders erwähnt werden, daß dies auf sogenannte Umfrage zum Beschluß erhoben wurde.

Fortsetzung folgt.

## Fortsetzung der 8. Sitzung

Der Punkt 2 des Antrages welcher sagt:

„In der zuversichtlichen Erwartung, daß falls der Landtag meinen obigen Antrag zum Beschluß erhöhe, Seine Majestät demselben die Genugtuung nicht versagen würde, stelle ich den weiteren Antrag: der Landtag wolle beschließen, daß in jenen Gemeinden in welchen die Loosung bisher nicht vollzogen wurde, dieselbe unverzüglich nach den bestehenden Vorschriften zu bewerkstelligen sei“, wird vom Comité vollkommen gebilligt und diese Zustimmung wie folgt begründet:

Eine der ersten Pflichten eines jeden Staatsbürgers ist: die Achtung vor dem Gesetze, die Verweigerung dieser Loosung aber zeigt ein Verkennen dieser Pflicht.

Wenn dieses vorliegende provisorische Gesetz auch einige Lücken erkennen läßt und wenn dasselbe in einzelnen § mißverstanden wird, so ist der Landtag bemüht Anträge zur Ausfüllung dieser Lücken auszuarbeiten und der hohen Regierung zur Beachtung bei Fassung eines definitiven Landesvertheidigungs-Gesetzes für Vorarlberg vorzulegen. Das Comité glaubt die gute Seite zu fördern, indem es für die bekannten in verschiedenen Bezirken aufgetauchten Zweifel und Bedenken zu lösen sucht.

a) Will man aus dem provisorischen Gesetze nicht entnehmen können, auf wie lange Zeit diese gegenwärtige Loosung die bezügliche Pflichten nach sich ziehen, das Comité findet die Dauer dieser Verpflichtung in der Dauer des provisorischen Gesetzes. Die gestern vorgelesene Regierungs-Vorlage spricht sich deutlich dahin aus, daß der Landtag das provisorische Gesetz zu revidiren habe und seine diesfälligen Anträge der hohen Regierung vorlegen soll, damit ein definitives Gesetz ausgearbeitet und dem Landtag zur weiteren Verhandlung vorgelegt werden könne, sobald daher jenes definitive Gesetz die Sankton Seiner Majestät erhalten haben wird, hat das jetzt vorliegende provisorische Gesetz seine Wirksamkeit verloren und sind sodan consequent die die aus demselben erwachsenen Frage ist ferner:

b) Eine öfter aufgeworfene Frage ist ferner:  
Wie werden die allenfalls in Feindeshände gefallene Landesvertheidiger angesehen und behandelt?

Das Comité weist dies Bezugs auf den Abschnitt I § 1 der

provisorischen Landesvertheidigungs-Ordnung hin, welcher mit gesperrten Lettern sagt, daß die Landesvertheidigung von Tirol und Vorarlberg einen ergänzenden Theil der Streitkräfte der Monarchie bildet. Das Comité findet in dieser Bestimmung daß obige Bedenken gehoben, denn wenn die Landesvertheidigung zu den Streitkräften der Monarchie eingereicht ist, so müssen folgerichtig die Landesvertheidiger in obiger Beziehung auch als Militär und unter dem gleichen völkerrechtlichen Schutz gestellt werden.

c) Die Befürchtung, daß die Landesvertheidiger beliebig unter das reguläre Militär gesteckt und sodann als Soldaten angesehen und behandelt werden, wird von § 2 des ersten Abschnittes der provis.[orischen] Landesvertheidigungs-Ordnung deutlich widerlegt. In denselben wird die Landesvertheidigung für ein rein bürgerliches Institut erklärt. Dieser Grundsatz ist in dem ganzen Gesetze mit consequents bis in seine kleinsten Theile durchgeführt, die Pflicht zum Eintritt, die Vertheilung der Contingente, die geregelte Ablösung der Kompagnien, die Verpflichtung zum Dienste nur auf 100 Tage sprechen doch zu klar für das rein Bürgerliche, zudem ist schon die Art der Stellung der Contingente, die Bewilligung des Loos- und Compagnientausches, die Organisation der Schützenkompagnien, womöglich die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere gewiß nicht nach der Organisation des regulären Militärs, wenn man endlich die Jurisdiktion und Strafbehandlung und das Gelöbnis, so wie die Leitung der Landesvertheidigung in politisch administrativer Beziehung, wie all dies im Gesetze bestimmt ist ins Auge faßt, so muß wohl jeder leise Zweifel in dieser Beziehung verschwinden. Der Umstand, daß das Gesetz die Verwendung der Landesvertheidiger dem im Lande commandierenden General anvertraut, kann unmöglich zu dem Schlusse in dem angeregten Sinne führen, dem Generale liegt es ob in militärischer Beziehung das Ganze zu leisten, nachdem aber die Landesvertheidigung nur einen Theil des Ganzen ausmacht; so steht wohl dem Kommandanten des Ganzen die Bestimmung der Verwendung der Teile zu.

d) Die, das Comité kann nicht anders sagen, böswilligen Ausstreuungen, daß die Landesvertheidigungs-Kompagnien zu lange Zeit im Dienste behalten werden, wenn sie einmal ausgerückt sind, als es beliebt, ist doch klar und deutlich in dem § 24 des

Gesetzes wiederlegt. Nach gedienten 100 Tagen vom Tage des Ausmarsches angerechnet, hat die Verpflichtung des Landesvertheidigers sein Ende erreicht, nachdem diesem § kein anderer Beisatz folgt, als jener einer bezüglichen Begünstigung, so muß wohl jeder Zweifel des Bezugs verschwinden.

e) In Bezug der Reihenfolge des Zuzuges nach Alter und Looszahl sind in verschiedenen Bezirken verschiedene Ansichten. Wenn auch das Gesetz dieser Verschiedenheit der Ansichten Raum läßt, so findet das Comité in dem Erlaß Seiner kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzog Statthalters vom 7. Febr. d. J. Nr. 1730 eine vollkommene Norm; das Comité stellt den Antrag der Landtag wolle beschließen, daß alle Bezirke sich so lange streng an diese Norm zu halten haben, als dieses provisorische Gesetz seine Geltung hat, lautet:

Zum ganz klaren Verständnis dieses Erlasses mag hier noch ein Beispiel beigelegt werden, also z.B. die Gemeinde Schwarzenberg hatte im Ganzen 40 Mann zu stellen, nachdem sie aber 2 zuzugspflichtige Exkapitulanten hat, so werden diese von dem Betreffniß abgezogen blieben sohin 38 zu stellen, zu dieser Stellung weist ihre Stellungsliste in der I. Altersklasse 102 Pflichtige aus, nachdem auf je 10 Pflichtige 3 Mann zu begeben sind und der Bruchtheil als ein Ganzes betrachtet wird, so trifft es aus dieser Klasse 31; angenommen die 2. Altersklasse habe 65 Pflichtige so trifft es noch 20% für diese Altersklasse 13 Mann zu stellen, diese 2 Summen 31 und 13 tragen mit 44 Mann 6 zu viel, dieses Zuviel wird nun nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Klassen regulirt, nämlich es ergibt sich folgende Rechnung: Wenn es auf 44 Mann 38 Mann trifft, wie viel trifft es auf 31, und für die II. Altersklasse, wenn es auf 44 Mann 38 trifft, wie viel trifft es auf 13, es ergibt sich die Zahl der ersten Altersklasse 27, und für die 2<sup>e</sup> Altersklasse 11.

f) Selbst der § 6 der provisorischen Landesvertheidigungsordnung, welcher sich doch ganz klar und deutlich ausspricht, wollte von einigen dahin gedeutet werden, daß die Landesvertheidiger während des Krieges überall hin, selbst weit über die Landesgränze dienstpflchtig seien. Seine Majestät spricht doch nur den Wunsch und die Erwartung aus, daß nur in den bezeichneten Fällen die Verfolgung des Feindes durch die Landesvertheidiger vorgesetzt

werde und nur die der Landesgränze zunächst gelegene militärischen Punkte von ihnen besetzt bleiben sollen. Eine weitere Verpflichtung ist nirgends zu finden und die obigen Anordnungen gebieten selbst die Klugheit.

g) Bezüglich des Loostausches sagt ein Erlaß Seiner kaiserl. Hoheit vom 3. Jänner 1861 Nr. 5595 an das k.k. Bezirksamt in Bezau in Punkt 4 „da jede Gemeinde für sich loost, so kann ein Loostausch auch nur unter den Loosenden der nämlichen Gemeinde stattfinden; dies hindert aber nicht, daß ein in einer Gemeinde in einem höhern Loose stehender und auf keine Weise mehr zum Auszuge kommender Mann als Ersatzmann in einer anderen Gemeinde eintrete. Die Gestattung des Loostausches zwischen den Loosenden des ganzen Bezirkes würde manche Verirrung zur Folge haben, während auf obige Art ja doch der vom Vertheidigungs-Bezirks-Ausschusse beabsichtigte Zweck erreicht wird. Der § 19 des Gesetzes spricht sich ebenfalls bewilligend für den Loostausch aus. Bezüglich der Unterstellung von Freiwilligen sind 6 Stimmen in dem Comité, die es wünschenswerth finden, daß jeder Vorarlberger in jeder vorarlbergischen Gemeinde den Dienst eines Landesvertheidigers in dem Falle übernehmen könne, wenn er in seiner Zuständigkeits-Gemeinde dieser Pflicht gänzlich enthoben ist und von dem betreffenden Defensions-Bezirks-Ausschusse hiezu die Bewilligung erhält, das Motiv hiefür erhellt aus der Ansicht selbst; eine Stimme dagegen spricht sich dafür aus, es wolle der Landtag beschließen, daß diese Unterstellungs-Bewilligung nur auf der Bezirk der Zuständigkeit erklärt werde, in der Befürchtung, daß im ersten Falle einem Bezirke zu viel arbeitsfähige Leute entzogen werden könnten.

h) Nachdem das Gesetz für den Fall des Nichteinwirkens eines Abwesenden, welche von seiner Stellungspflicht rechtzeitig verständigt wurde, keine Strafe bestimmt, so stellt dies Bezugs das Comité den Antrag, der Landtag wolle zum Beschluß erhoben, daß für einen solchen Renitenten, wenn er Vermögen besitzt auf seine Rechnung von der betreffenden Gemeinde ein Ersatzmann zu stellen sei; ist er vermögenslos, so soll ein solcher nach den dies Bezugs bestehenden Gesetzen für einen Renitent behandelt & bestraft werden.

Fortsetzung folgt

Fortsetzung der 8. Sitzung

i) Stellt das Comité den Antrag der Landtag wolle zum Beschluß erheben, daß die Bekleidung aller Landesvertheidiger Vorarlbergs eine gleiche sey, und daß die sämtlichen Defensions-Kommissäre Vorarlbergs nach Stimmenmehrheit die Art der Bekleidung bestimmen möge.

Bezüglich der Bestimmung der Geldbeiträge zu den ärarischen Bezügen ist das Comité einstimmig der Ansicht, daß es zweckentsprechend und zur Abhaltung jeder Zwistigkeit, ja zur Erhaltung einer bessern Ordnung und Disziplin nothwendig sey eine gleichmäßige nicht zu hohe Zulage zu bestimmen, daher der Antrag auf 16 Kreuzer oestr. W.[ährung] für den Mann per Tag allgemeine Zustimmung erhielt, höhere Beträge müßten die Gemeinden zu stark belasten, wären selbst für viele Gemeinden unerschwinglich. Eine Gleichheit der Bekleidung gewährt viele Vortheile; der Landesvertheidiger wird leicht als solcher erkannt, kleinliche Bevorzugungen verschwinden; es gibt dadurch unter den Landesvertheidigern eine einheitliche Stimmung, gestattet eine bessere Zweckmäßigkeit und vermindert die Kosten. Bezüglich der Löhnung geht das Comité ferner noch von der Ansicht aus, daß nicht das Geld das Motiv zum Eintritt in dieses Institut sein soll, Liebe zum Vaterland, Achtung vor dem Gesetze und richtige Begriffe von Ehre sollen jeden Vorarlberger hiezu rufen, andererseits kann aber das Comité nicht erkennen, daß der ärmere Landesvertheidiger, seinen gewöhnlichen Verdienst hart entbehren müßte, da ihm ein solcher zur Deckung seiner Obliegenheiten oft unentbehrlich ist. Die Deckung dieser Auslagen sollen so lange von den betreffenden Gemeinden zu übernehmen sein, als dieses provisorische Gesetz seine Dauer hat; in den Anträgen für das definitive Gesetz aber wolle der Landtag diese Auslagen unter die anderwärtigen Landesauslagen setzen, in dem das Comité erkennt, daß ein Landesvertheidiger seine Pflicht für das ganze Land ausübt, daher auch das ganze Land zur Deckung der Kosten beitragen soll, zumal die Auszüge auch nur einzelne Gemeinden treffen können, wo dann diese einzelnen Gemeinden die Last für das Ganze tragen müßten.

Mit obigen Bestimmungen glaubt daher das Comité seine



Aufgabe erschöpft haben.

Wenn der Landtag alle diese Beschlüsse gefaßt haben wird, so ist das Comité der Ansicht, daß dieselbe sogleich durch den Druck veröffentlicht, zugleich aber ganz im Sinn des Antrages an die noch renitenten Gemeinden die ernstliche Aufforderung ertheilt werde, ohne Verzug die Loosung vorzunehmen und die Kompagnien zu organisieren.

In Bezug auf den 3<sup>ten</sup> Punkt des Ganahlischen Antrages stimmt das Comité der Ansicht des Herrn Karl Ganahl bei und wünscht, daß noch vor der Vertagung dieser Landtagssession ein Comité von 7 Landtags-Abgeordneten erwählt werde, welche die von der hohen Statthaltereie erwartenden Anträge über Abänderung, Verbesserung und Vervollkommnung des provis.[orischen] Gesetzes verarbeiten und dem Landtag in der nächsten Session zur Berathung und Schlußfassung vorlegen wolle.

Wie bei Punkt 2 des Antrages bemerkt wurde, so erklärte sich das Comité einstimmig für die Beibehaltung des Landesvertheidigungsinstitutes und zwar weil dasselbe schon in den früheren Zeiten und bei jeder Gelegenheit sich als ein nützlich und dem Zwecke entsprechendes bewies; weil ferner bei Auflassung des Institutes und Einführung der Conscriptiionspflicht, nach dem in der Regierungsvorlage bezeichneten Maßstabe das Land Vorarlberg zu große Last übernehmen müßte, da durch eine solche vergrößerte Stellung zum Militär zu viele Kräfte für den so nothwendigen Verdienst dem Lande entzogen wird, bei Anwendung des Taxerlags aber dem Lande ein solches Kapital entgehen würde, welches in jeder Beziehung empfindlich hemmend einwirken müßte, weil ferner das Land Vorarlberg sehr oft in die Lage kommen kann, ohne Militärische Garnison zu bleiben in welchem Falle, bei aufgeregtem Zeiten die Ruhe und Ordnung im Innern durch die eigenen Leute aufrecht erhalten werden muß, weil endlich das Land Vorarlberg bei seiner exponierten geographischen Lage und bei den gegenwärtig außerordentlichen Verkehrsmitteln der Gefahr feindlicher Infasion [Invasion] ausgesetzt ist, wo schon für den ersten Andrang bessere Dienste durch eine organisirte Landwehr, als durch einen organisirten

Landsturm geleistet wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Comité den Landtagsabgeordneten Johann Bertschler, als seinen Obmann und Berichterstatter einstimmig gewählt hat.“

Das Comité

Johann Bertschler, als Obmann  
David Fußenegger,  
Fidel Wohlwend,  
Josef Anton Feuerstein,  
Josef Martin Schädler  
Anton Drexel,  
Heinrich Reisch

**Landesfürstlicher Comißär:** Nach dem soeben bekannt gewordenen Berichte des Comité soll die Landesvertheidigungspflicht der Vorarlberger auf die Gränzen Vorarlbergs beschränkt werden, ohne dadurch zu hindern, daß freiwillige und Kompagnien Tirol im Bedarfsfalle zu Hilfe kommen können, jedoch soll die Leitung der Vertheidigungsanstalten in Vorarlberg hiezu die Zustimmung zu geben berufen sein. Ich ersuche deßhalb den Herrn Berichterstatter um die Aufklärung, was unter dieser Leitung zu verstehen ist, ob der Landtag, der Landtags-Ausschuß, oder irgend eine Behörde und ob dadurch die Befugnisse der Oberleitung, an deren Spitze Seine kaiserl. Hoheit, der Durchlachtigste Herr Erzherzog-Statthalter stehe, zu modifizieren beabsichtigt werden.

**Bertschler:** Ich hoffe, daß von der hohen Regierung eine eigene Leitung bestellt werde.

**Landesfürstlicher Comißär:** Es soll daher nach diesem Antrage die Oberleitung, Sr. kaiserl. Hoheit, der durchlachtigste Herr Erzherzog-Statthalter in dem bisherigen Wirkungsumfange nicht beirrt werden, somit scheint, wie früher ein Kreisdefensions-Comité beabsichtigt werden, und ich ersuche dieses im Protokoll aufzuführen.

**Ganahl:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, die Debatte auf morgen zu vertagen, damit die Abgeordneten sich besprechen und ihre Meniungen austauschen können.

**Landeshauptmann:** Sicher ist es, wie Herr Ganahl bemerkt die Verhandlungen die unser Land vertheidigen betreffen, gehören zu den wichtigsten Aufgaben, welche uns vorliegen.

Ist der hohe Landtag der Absicht diesen Gegenstand noch einmal zur Verhandlung zu bringen |: Alle aufgestanden :|

Ich gehe weiter um den Antrag des Herrn Abgeordneten Wohlwend zur Berathung zu bringen, er lautet: |: Wird abgelesen :|

**Wohlwend:** Hohe Versammlung! Die Gründe dieses Antrages sind im Antrage selbst enthalten; Hochgeehrteste! Das staatliche Leben beginnt mit der Gemeinde. Wenn das Fundament des Staatsgebäudes, das ist nämlich die Gemeinde nicht genug gut geordnet geregelt und errichtet ist, so kann natürlich auch der Weiterbau nicht gut sein; in demjenigen Haus, welches ein schwaches Fundament besitzt, ist nicht gut wohnen. Auf Grund dieser Ansicht sind alle Gemeindegesetze entworfen worden, der Staat erkannte das immer und jederzeit. Die Regierung Oesterreichs war immer bemüht, diese Einrichtung für die Gemeinde zu ordnen, es sind zu wiederholten Malen durch Kommissionen Gemeinde-Gesetze entworfen worden, jedoch häufig sind diese Entwürfe wohl eingesetzt aber nicht ausgeführt worden. Im Jahre 1849 haben wir ein Gemeinde-Gesetz erhalten, welches alle Gemeinden befriediget hat, es waren zwar einzelne Punkte darin, welche nicht jedem einzelnen Kronlande zusagten, jedoch legten sich die Gemeinden, besonders in Vorarlberg in das Gesetz derart hinein, daß kein Wunsch laut wurde, die Gesetze aufzuheben; trotzdem erschien im Jahre 1859 ein neues Gemeindegesetz, welches weder Vorarlberg noch ganz Oesterreich entsprochen hat, es wurde in allen Kronländern angefochten und als wir in die Lage kamen das Gemeindegesetz vom Jahr 1859 in Ausführung zu bringen, so zeigte es sich, daß dasselbe in manchen Beziehungen unmöglich war, man griff in solcher Verlegenheit auf das Gemeindegesetz vom J.[ahr] 1849 zurück, dennoch wurde theilweise das Gemeindegesetz v. Jahre 1859 in Wirksamkeit gesetzt.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 8. Sitzung.

So z.B. der Abschnitt der Zuständigkeit vom Jahre 1859. Ein Abschnitt, welcher für Vorarlberg gar nicht taugt; Es sind dadurch Verwirrungen entstanden, gehen wir weiter, so wissen wir daß die Herren die hier versammelt alle nach dem Gesetze von 1849 gewählt worden sind. Wir müßten also bei den Wahlen auch zurückgreifen auf das Jahr 1849, nach diesem sind auch die neuen Gemeinde-Vorstände gewählt worden. Wir haben also gegenwärtig in Wirklichkeit zwei Gemeindegesetze aber beide nur in Theilen. Wenn man sich auch über die Wahlordnung aus dem Gesetze vom J. 1849 nicht beklagt und mit denselben im Allgemeinen zufrieden ist, so werden doch darin einige Lücken gefunden, welche auszufüllen wünschenswerth sind; um solche Mängel zu ergänzen kann ich nicht anders als den Wunsch ausdrücken: Es möge doch bald ein Gemeindegesetz eingeführt werden, damit man nicht 2 solche Bücher haben muß. Im Jahre 1859 wurde gegen Ende desselben eine Kommission nach Innsbruck gerufen, zur Zeit als wir in Bezug auf die Landesvertretung noch als vereint betrachtet wurden, aus Vorarlberg saßen 2 Mitglieder in dieser Kommission, worunter ich die Ehre hatte. Wir arbeiteten vereint und haben in diesen Verhandlungen wiederholt gesehen, daß die Verhältnisse von Vorarlberg gegenüber denen Tirols oft verschieden sind. Jene Paragrafe des vorgelegten Gesetz-Entwurfes, welche unsere Vorarlberger Verhältnisse nicht zusagten, behandelten wird dem Interesse Vorarlbergs entsprechend, dies erregte viele Differenzen, bei den bezüglichen Abstimmungen blieben wir aber natürlich in der Minorität, es waren ja aus Tirol 7, aus Vorarlberg nur 2, sie hatten ihre Interessen im Auge und stimmten nur im Sinne derselben. Indessen muß ich lobenswerth beisetzen, daß die Herren aus Tirol bei mehreren Paragrafen nachsichtig waren und Anmerkungen u. Zusätze für Vorarlberg in das Gesetz aufnahmen, bedaure es aber, wenn man schon in einem Gesetz Entwurf sich mit verschiedene Ausnahmen und Zusätze behelfen muß. Wir sind jetzt in der Lage ein neues Gesetz, das ausschließlich die Verhältnisse Vorarlbergs berücksichtigt zu berathen und Seiner Majestät vorzulegen, und haben bei dieser Arbeit nur darauf zu achten,

daß dieses Gesetz mit den staatlichen Grundsätzen nicht im Widerspruche stehe. Verstößt man nicht gegen die allgemeinen Grundsätze, so wird die kaiserliche Sanction nicht fehlen. Ich fühle mich gezwungen, diesen Antrag zu stellen, weil ich täglich sehe, daß nicht bloß die Vorstehungen nicht wissen, nach welchem Gesetze vorzugehen sei, daß selbst die Behörden diesbezugs oft in Verlegenheit kommen; wir stehen zwischen zwei Gesetzen und wissen nicht gilt das eine oder andere. Dem guten und klaren Sinne der Vorarlberger ist es zu danken, daß nicht größere Verwirrungen in den Gemeinden entstehen, nicht dem Gesetz, deßwegen glaube ich, daß es sehr dringend ist ein Gesetz vorzuschlagen, welches den Verhältnissen Vorarlbergs zusagt und etwas Ganzes bildet. Der Antrag ist, so viel ich weiß ganz klar und bezweckt: daß das Projekt, das schon im Jahre 1859 ausgearbeitet wurde, und welches schon in demselben Jahre, sage im Jahre 1859 an das Ministerium abgegangen ist, aber seit der Zeit auf irgend einem Kanzlei-Tische noch seine Ruhe findet, und vielleicht gar nicht gelesen wurde, uns wieder zugestellt werden möchte, damit wir mit dieser Vorarbeit diese Arbeit erleichtern. Ich glaube die hohe Versammlung wird den Antrag nicht verwerfen.

Es ist im Interesse von Vorarlberg, vom Kronlande und von ganz Oesterreich |: Zustimmung durch Aufstehen :|

**Landeshauptmann:** Ich glaube, meine Herren! daß nach der Rede der Herr Wohlwend nicht mehr erübrigt, dem Antrag beizusetzen. Ich kann daher die Anfrage an Sie stellen, ist der hohe Landtag einverstanden dem hohen Ministerium das dringende Bedürfniß eines definitiven Gemeinde-Gesetzes auf Grundlage der constitutionellen Verfassung für Vorarlberg darzustellen |: Alle einverstanden :| Der weitere Beisatz, den Herr Wohlwend bevorwortet, daß Ministerium zu ersuchen, die Verhandlungen, welche im Jahre 1859 gepflogen wurden, herablangens zu lassen, begründet sich von selbst.

Der hohen Versammlung wurde in der I. Sitzung bekannt gegeben, daß die hohe Regierung uns Übersichte und Auskünfte in Beziehung der Verwaltung des Grundentlastungs- und des Landesfondes übergeben hat. Beide diese Vorlagen erfordern lange Zeit zur Einsicht, erfordern, daß man sich in das Benehmen setze mit denjenigen Behörden, welche bisher die

Verwaltung ausgeübt. Es ist unmöglich im Laufe dieser kurzen Session uns hierüber die Aufklärungen zu verschaffen, welche nothwendig sind, um einen Beschluß zu fassen, damit nun, wenn wir auseinander gehen, die Sache nicht im Rückstande bleiben erübrigt nur zu beantragen, daß der hohe Landtag den Ausschuß ermächtige, sei es mit der hohen Regierung, und dem Landes-Ausschusse von Tirol sich in's Benehmen zu setzen, welche bisher der Verwaltung der Fonde verstanden. |: Alle einverstanden :|

Im Wirkungskreise der Landesversammlung § 18 P. 1 Satz 4 erscheint als unsere Angelegenheit, die wir zu berathen hätten, der Vorschlag der Landes=Einnahmen und ordentliche Landesausgaben zu verfassen, zu prüfen und von unserer Seite richtig zu stellen, allein es erübrigt uns in dieser kurzen Sitzungsperiode nicht Zeit genug um in dem eigenen System keiner Irrung Platz zu machen; betrachten wir daß wir nicht so lange tagen können, bis alles dieses erwogen und geprüft sein wird. In dieser Uebergangsperiode ist es das Geringste, den Landesausschuß zu ermächtigen, die Landes=Präliminare für 1862 zu verfassen, zu prüfen und richtig zu stellen und dem Ministerium, falls es nothwendig wäre, auch Seiner kaiserl.[ichen] Majestät zu überreichen; es bleibt kein anderer Ausweg als dieser; ich glaube daher, daß wir zu diesem Ausfluchtmittel unsere Zuflucht zu nehmen haben. Es handelt sich noch darum, ob dieses dem Landes=Ausschusse, oder einem eigens zu bestellenden Ausschuß übertragen werden soll.

**Wohlwend:** Nachdem jetzt 2 Mitglieder des Landesausschusses abreisen müssen und längere Zeit abwesend sind, so muß man ein Comité bilden, oder die Ersatzmänner eintreten lassen.

**Ganahl:** Ich glaube nicht daß es angezeigt wäre, diese Angelegenheit einem Comité zu übertragen, weil die Abgeordneten nicht beisammen wohnen, es hätte daher seine Schwierigkeiten, dagegen stimme ich dem Herrn Wohlwend bei, daß die Ersatzmänner auch mit eintreten. – Ich glaube daß der Landesausschuß die Sache noch in Verhandlung nehmen solle.

**Landeshauptmann:** Hat noch jemand etwas zu bemerken? | : Niemand :| ist also die hochgeehrte Versammlung einverstanden,

daß die Durchführung des Präliminäres für dieses Mal in der Uebergangsperiode dem Landesausschusse, verstärkt durch die Ersatzmänner der 2 abgehenden Mitglieder übertragen werde? |: Zustimmung :|

Ich finde hier dem hohen Landtage den Antrag der beiden Herren Abgeordneten Wachter & Neyer vorzutragen in Betreff der Einquartierung und Marschkonkurrenz-Verhältnisse in Vorarlberg

| : wird abgelesen und lautet:

„Hoher Landtag!

In dem von Herrn Anton Spieler gestern gestellten Antrage betreffend die Marschkonkurrenz, wurde nur die Forderung gestellt, die Marschstation Hohenems zu erweitern; nicht aber um eine allgemeine und wesentliche Verbesserung des bestehenden Marschnormales gebethen, welchem das Prinzip der Billigkeit zu Grunde zu legen wäre. Dieser Antrag wurde zwar vom Landtage nicht verhandelt, sondern dem Landes=Ausschusse zur Berathung und Anregung weiterer diesfälliger Anträge überwiesen.

Es ist eine allbekannte Sache, daß die an der Hauptstraße gelegenen Gemeinden von Bregenz bis zum Arlberg die Last der Einquartierung von Durchzugstruppen allein und beständig zu tragen haben, wobei jedoch die Marschstation Bludenz und insbesondere die Station Klösterle vermöge ihrer örtlichen Lage am stärksten leidet.

Die Station Klösterle erstreckt sich einzig nur auf die beiden Gemeinden Dalaas und Klösterle mit Stuben, somit auf beiläufig 250 Quartierträger, denen man Militär einlegen kann, und auf diesen wenigen Parteien liegt die ganze Ausquartierungslast sämtlicher Durchzugstruppen, die weiter vorhandenen Familien sind arme Leute, die mit ihrer eigenen Subsistenz genug zu thun haben.

In einer etwas ausgedehnteren Lage steht die Marschstation Bludenz, allein diese wird regelmäßig mit Rastlagen in Anspruch genommen.

Bei dem im oberen Vorarlberg gegenwärtig bedeutend verminderten Pferdebestand haben auch die Vorspannsleister mit Weiterbringung der Militär=Effekten zu schaffen.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 8. Sitzung

Um die Einquartierungslast der betreffenden Gemeinden in etwas zu erleichtern, erlauben sich die Gefertigten dem hohen Landtage folgende Normen zur Verbesserung des bestehenden Marschnormales vorzulegen, welche gleichzeitig mit dem Spieler'schen Antrage der Beschlußfassung unterzogen werden wollen.

Abgesehen, daß der Quartierträger mit der geringen Vergütung des Aerars, welche gegenwärtig auf 18 ½ Kr[euzer] Menage und 1 ½ Kr[euzer] ö[sterreichische] W.[ährung] Schlafgeld besteht, nicht entschädigt ist, so wolle demselben eine geringe Entschädigung oder Zulage aus Landesmitteln zugewiesen werden. Es kommen aber bei der Einquartierung vorzüglich zwei Momente zu berücksichtigen, nämlich:

- 1.) Durchmärsche, wo das Militär durchgesendet verpflegt und beherbergt werden muß.
- 2.) Ständige Einquartierungen entweder bei Privaten oder in Quasikasernen.

Wo der Privat das Militär in seinem Hause haben und verpflegen muß ist die Last offenbar größer. – Der Landesbeitrag würde daher auch nicht der gleiche sein können.

Die Vorspann betreffend dürfte wohl dahin zu wirken sein, daß Militär=Effekten, die in großen Kisten verpackt, und nicht als Bedürfnis der Mannschaft auf dem Marsche zu betrachten sind, nicht mehr wie bisher mittelst Vorspann, sondern mittelst Frächter weiter befördert werden.

Es dürfe sich eine solche Maßregel um so mehr empfehlen, als solche dem hohen Aerar selbst billiger zu stehen kommen würde und bei dem geringen Pferdestand im oberen Vorarlberg größere Transporte gar nicht befördert werden könnten. Jedenfalls aber wolle eine entsprechende Vorspannsgebühr angestrebt werden.

Diese Anträge werden dem Landesausschusse mit der Bitte vorgelegt, solche in der nächsten Sitzung in Verhandlung nehmen zu wollen.

Bregenz, den 15. April 1861.

Johann Baptist Wachter  
Landtagsabgeordneter  
Josef Neyer  
Landtagsabgeordneter



Hat jemand von den verehrtesten Herren etwas in die[ser] Beziehung zu bemerken?

**Wohlwend:** Wie ich in der gestrigen Sitzung bei Gelegenheit des Antrages des Herrn Spieler bemerkte ist diese Frage eine sehr weitläufige, es müssen verschiedene Verhältnisse in Berücksichtigung gezogen werden, müssen verschiedene Zusammenstellungen bezüglich der Einquartierung selbst, des Vorspanns der Auslagen etc. gesammelt werden und zwar aus allen Bezirken, welche mit Vorspann und Einquartierung belastet sind. Diese Arbeit nimmt längere Zeit in Anspruch erfordert ganz tiefe und genaue Einsicht, vorzüglich daß man jene[n] Bezirke, welche von dieser Sache keinen Begriff haben, einen ziffernmäßigen Begriff geben kann. Wenn man die Sache nur einfach hinstellt, so werden uns jene Bezirke, welche diese Lasten nicht kennen vielleicht ihre anderweitigen Auslagen, welche die Gemeinden an der Landstraße nicht treffen ein zu großes Gewicht beilegen, dieses ist nicht der Fall, wenn man die Sache durch ziffernmäßige Darstellung genau herstellt. Diese Arbeit erfordert viel Zeit, genaue Untersuchung, daher erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand einem Comité zu übergeben, und zwar wie ich gestern einen Antrag stellte, einem Comité von 7 Mitgliedern, wobei jeder Bezirk berücksichtigt werden soll; die Zahl 7 möchte ich deswegen, damit leichter eine Stimmenmehrheit erzielt werde.

**Landeshauptmann:** Es ist von Seite des Herrn Wohlwend eine Abänderung des Vortrages vorgebracht worden, indem derselbe aus gewissen Gründen glaubt, daß es besser ist ein Comité zu bestellen, welches aus Mitgliedern aller Bezirke zu bestehen habe, um auch alle Verhältnisse genau zu erwägen; es möchte wünschenswerth sein, auch jene Bezirke hiebei zu vertreten, welche von dieser Last nicht so betroffen sind, damit sie die Verhältnisse einsehen. Mit Rücksicht auf die beantragte Abänderung finde ich dem hohen Landtage zur Berathung zu unterbreiten:

&nb

1. Glauben Sie, daß der Antrag, den ich eben vorgelesen einem Comité zur Beratung überwiesen werde?

**Ganahl:** Wann und wo hätte dieses Comité die Sitzungen zu halten?

**Landeshauptmann:** Außerhalb der Sitzungen im Laufe des Jahres.

**Ganahl:** Das würde große Schwierigkeiten machen und wäre mit großen Kosten verbunden, ich wäre damit einverstanden, wenn beantragt würde, daß das Comité diesen Gegenstand zu während der nächsten Session.

**Landeshauptmann:** Bei der nächsten Session wäre die Zeit wieder viel zu gering, es erfordert viel Zeit; wenn wir beisammen sind, können wir uns die Zeit nicht verschaffen, die Belege müssen vorher gesammelt werden und dieses kann nur geschehen, wenn ein Comité indessen sich damit beschäftigt.

**Wohlwend:** Mein Antrag enthält nichts von der Zeit, im Gegenteil bin ich der Ansicht, das Comité soll die Zwischenzeit ganz benützen zur Sammlung der Daten und dann, wenn der Landtag wieder versammelt sein wird, sie vorzubringen.

**Feuerstein:** Bin der Meinung es dem Landtagsausschuß zu übergeben, dieser kann alle Behelfe sammeln und dem Landtage übergeben.

**Landeshauptmann:** Ist der Antrag überhaupt an ein Comité zu übergeben, sind die Herren einverstanden?

**Wohlwend:** Herr Feuerstein ist der Ansicht, kein Comité zu wählen, sondern dem Landesausschusse die Frage zu überweisen, ich bin aber entgegengesetzter Ansicht, ein Comité berathet viel leichter, sammelt hiezu leichter hat mehr Zeit und Gelegenheit, als der Ausschuß.

Der Landesausschuß hat außer solchen Ausarbeitungen, wenn der Landtag versammelt ist, so viel zu thun mit den Vorarbeiten vor den Verhandlungen und der Ausführung der Beschlüsse nach denselben, wenn ihm noch andere Arbeiten aufgebürdet werden, dann wird die Zeit nicht gut benützt. Der Landesausschuß hat sehr viel zu thun, wenn er das ausführt, was der Landtag beschlossen hat, daher möchte ich sehr bevorzugen, daß alle wichtigen Fragen einem Comité übergeben werden, weil sie gründlich und genau eingehen können, daher nochmals betone ich, diesen Gegenstand einem Comité zu übergeben, und dann dem Landes=Ausschusse diese Arbeit vorzulegen, dieses Comité soll aus 7 Mitgliedern bestehen, damit alle Bezirke vertreten seien.

**Fußenegger:** Bin auch der Ansicht ein Comité zu bilden, hat jedoch

seine Schwierigkeiten von Bregenz, Montafon und Bregenzerwald –

**Landeshauptmann:** Herr Wohlwend hat meiner 2<sup>ten</sup> Frage vorgegriffen, die I. ist, ob dieser Gegenstand einem Comité zuzuweisen sei |: Majorität stimmt zu :| in der 2<sup>ten</sup> können wir die Gründe des Herrn Wohlwend nachher besprechen, die 2<sup>te</sup> Frage würde sein, soll das, worum es sich handelt, dem Landesausschusse zur Berathung bis zu einer der folgenden Sessionen überwiesen werden, oder ist ein eigenes Comité zu bestellen. Die Gründe des Herrn Wohlwend, aus allen Bezirken ein Mitglied zu wählen sind ganz wahr und sind zu erwägen, es steht aber der Umstand entgegen, daß die Herren zerstreut sind, sich dieserwegen schwer vereinen können, man kann sie auch nicht zwingen, an einem beliebigen Ort darüber zu berathen. Ein Ausweg ist, diesen Antrag dem Landesausschusse zu überweisen, ohne ihm eine Zeit zu bestimmen, wann er die Vorlage an den hohen Landtag zu machen hat, und demselben weitere Weisung zu geben, hierüber mit möglichster Gerechtigkeit, mit aller Rücksicht die nöthigen Aufklärungen in den verschiedenen Bezirken durch Rücksprache mit Aemtern, Gemeinden sich geben zu lassen, diese zu benützen, um wenn alles gesammelt ist die Sache weiter zu führen. Ich glaube nun, daß dieser Antrag ganz die Meinung der Herren in sich vereinigen würde.

**Wohlwend:** Gerade darin, daß die Herren so verstreut sind lege ich einen Werth. Zur leichteren Sammlung der Daten sollen sie aus allen Bezirken sein, wenn dann die Session wieder beginnt, werden sie die Sache hier zusammenstellen; sollten in dieser Zwischenzeit gegenseitige Mittheilungen nothwendig werden, so haben wir ja verschieden[e] Verkehrsmittel, Post, Telegrafen, Bothen etc. zudem, wenn auch allenfalls vor dem Wiederbeginn des Landtages eine Zusammenkunft der Comité=Mitglieder nothwendig werden sollte, so ist ja Vorarlberg nicht gar so groß, ein solcher Zusammentritt verursacht keine großen Kosten, ich bin immer noch der Ansicht, daß die Sache dadurch besser gefördert und klarer ausgearbeitet werde.

Fortsetzung folgt.

Fortsetzung der 8. Sitzung

**Ganahl:** Ich bin der Meinung, daß der Landesausschuß besser in der Lage ist, als ein Comité, bin einverstanden mit dem Herrn Landeshauptmann, daß man diesen Gegenstand dem Landesausschuß überweise; ihm steht es zu, sich die nöthigen Auskünfte zu verschaffen, es wird leichter abgehen, als durch Erwählung eines Comité, wir müssen uns die Sache nicht so schwierig vorstellen, der Landesausschuß wird thun was er kann, dann wird die Sache schon in Ordnung kommen.

**Neyer:** Für den Fall, daß in der Zwischenzeit große Durchzüge kommen, soll es von der jetzigen Zeit an, in Rechnung gezogen werden.

**Spieler:** Bin ebenfalls mit dem Antrage des Herrn Neyer einverstanden.

**Landeshauptmann:** Wir haben gegenwärtig die bestimmten Gesetze, neue Gesetze von Seiner Majestät erreichen zu können, können wir in dieser Beziehung keine Versicherung geben, wir müssen erst abwarten, ob der Landtag eingehe, eine Vergütung an jene zu leisten, welche mit Durchmärschen und Bequartierung belastet sind. Sprechen wir dies aus, so wird sich das Weitere schon finden lassen. Somit glaube ich, so lange nicht ein Anspruch erfolgen wird, wird auch keine bestimmte Antwort auf ihre Anfrage geben können, es wird also abzuwarten sein.

**Neyer:** Aber im Falle die Regierung eine Zulage oder Verbesserung bewilligt.

**Landeshauptmann:** Dann werden alle in den Fall kommen zu erklären, ob das Gesetz, welches wir annehmen und das bestätigt wurde, eine rückwirkende Kraft habe oder nicht.

**Fußenegger:** Zuerst wird etwas neu geschlossen und dann erst das Alte aufgehoben, vorderhand bleiben wir beim Gesetz, bis dorthin sollen wir nicht eingehen, bis das Neugeschaffene definitiv ist.

**Landeshauptmann:** Haben die Herren überlegt, kann ich die Frage wiederholen, ist dieser Antrag dem Landesausschusse zu überweisen, daß er nach seinem besten Willen und Kräften seine Ansichten und Bemerkungen der Bezirke einhole |: Majorität einverstanden :|

Ich habe einen weiteren Antrag des Herrn Abgeordneten Ganahl |: wird abgelesen und lautet :|

„An den Herrn Landeshauptmann v. Froschauer, Hochwohlgeboren!  
Es liegt aktenmäßig vor, daß die Stände Vorarlbergs an das hohe Aerar schon seit mehr als einem halben Jahrhundert bedeutende Summen zu fordern haben, darunter ist namentlich auch eine Post von F[lorentiner Gulden] 73.884 und 40 K[reuzer] R.W.[ährung] ausstehend seit dem Jahre 1805 an deren Liquidität nach meiner Ansicht nicht zu zweifeln ist. Ich stelle daher den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß habe die Einbringlichmachung dieser und anderer Forderungen, welche die früheren Stände Vorarlbergs noch an den Staat zu machen haben, ernstlich in die Hand zu nehmen und es sei demselben gestattet, sich zu diesem Zwecke eines Rechtsfreundes zu bedienen.“

Bregenz, den 15. April 1861

Karl Ganahl.

**Ganahl:** Das Land Vorarlberg hat im Jahre 1801 an die hohe Regierung die Forderung gestellt die Kriegskosten zurückzuerstatten, es wurde eine Deputation nach Wien gesendet und es hat seine Majestät Kaiser Franz die Hälfte des Betrages zugesichert, diese bestand in der Summe von 783000 F.[lorentiner Gulden] rückzahlbar in 4 Raten, die ersten 3 Raten sind s.[einer] Z.[eit] vollkommen eingegangen an der 4<sup>ten</sup> wurde im Jahre 1805 dem Senator Bretschneider von Feldkirch 103000 F.[lorentiner Gulden] in Innsbruck bezahlt und des blieben noch als Forderung an das Aerar F. 73884 „ 40 Kr. Ausständig. Nach den vorliegenden Akten ist diese Forderung liquid, wie es gekommen, daß seit der Zeit diese nicht zur Geltung gebracht wurde, kann ich mir nicht wohl vorstellen. Die Ständeversammlung von 1848 hat Erwähnung davon gemacht, allein es ist durch dieselbe nichts weiter geschehen, obwohl die Forderung meiner Ansicht nach liquid ist. Nicht nur Kapitalien, sondern auch 50jährige Zinsen müssen wir fordern. Das Aerar ist unter allen Umständen schuldig zu bezahlen.  
Ferner kommen in Akten noch weitere Forderungen an den Staat und Andere vor, ob sie richtig sind möchte ich bezweifeln. Es liegen Abschriften von Obligationen vor und ich erlaube mir, nur einige vorzulesen. |: werden einige abgelesen :|

Die Original=Schuldverschreibungen sind unter der bayerischen Regierung nach Ulm geschickt worden, sie müssen dort oder in München oder anderwo in Baiern liegen; ich sehe nicht wohl ein, warum in dieser Angelegenheit nichts gethan wurde und glaube, daß der Landesausschuß diese Obligationen in Betracht ziehen sollte und sich mit der Regierung von Baiern in's Benehmen setzen, es ist von großer Wichtigkeit sich zu bekümmern, es handelt sich um große Summen. Es sind dieses die Aufklärungen, die ich zu geben vermag, es wären eine Masse von Akten da, der Ausschuß wird dann schon in's Reine kommen. Ich hoffe, daß wir dadurch eine große Summe als Grundlage zu unserem Landesfond erhalten werden.

**Landeshauptmann:** ich habe selbst einige Originale dieser Schuldverschreibungen gesehen, ich glaube auch, daß wir in Besitz derselben kommen können; der Antrag ist gewiß sehr wichtig und wir können nicht das geringste Bedenken haben, den Landesausschuß in dieser Beziehung zu ermächtigen, weiter zu gehen um dem Lande einen Fond zu erwerben. Es würde zur Verminderung der Steuerlast die sonst höher in Anspruch genommen werden müßte, beitragen.

**Wohlwend:** |: bittet um das Wort :| Ich erlaube mir eine Aufklärung über die Bemerkung von Herrn Ganahl zu geben, es sei unerklärlich, wie der Landtag in früherer Zeit diese Sache nicht in's Reine gebracht habe. Wenn man die Wirksamkeit des Landtages von 1848 ansieht und desselben Bestand, so ist dies erklärbar, sie waren Null. Der Landtag v.[om] Jahre 1848 welcher hier getagt hat, hat es nicht weiter gebracht, als bis zum Entwurf zur Konstituierung des Landtages. Der Wirkungskreis sollte durch den Reichstag in Wien bestimmt werden, das traurige Ende desselben ist aber bekannt und war auch der Grund warum der Landtag von 1848 nicht weiter wirken konnte.

**Landeshauptmann:** Sind die Herren einverstanden mit dem Antrag des Herrn K. Ganahl |: alles einverstanden :|

**Wohlwend:** Es bestehen noch mehrere Forderungen, die wir allenfalls an die Regierung stellen können, sie haben alle einen rechten Titel und sind im Landes=Statut=Entwurf, den wir in Innsbruck ausgearbeitet haben. Ich ersuche den Herrn Landeshauptmann das Bezügliche vorzulesen.

**Landeshauptmann:** Ich habe diesen Entwurf in Händen |: vorgelesen :| dieses war damals als wir uns in Innsbruck zusammen fanden um ein Landesstatut zu entwerfen, es waren dieses die Aufklärungen, die wir geben konnten um der hohen Regierung zu vermögen uns einen Fond zuzuweisen, welcher durchaus nothwendig ist, um nicht durch Umlagen die Steuerkräfte in Anspruch zu nehmen.

**Ganahl:** Es sind noch andere Gelder, die zum Landesfond verwendet werden könnten; es sind dies die sogenannten Lermos=Gelder und liegen in Feldkirch und Bludenz und betragen samt Zins vielleicht Fl.[orentiner Gulden] 20.000. Die Gelder wurden für Lieferungen während den Kriegszeiten von Tirol bezahlt, ich bin der Ansicht, daß auch diese Fonde als Landesgelder zu betrachten sind, indessen wird dies Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein. Vor 5 oder 6 Jahren wurde wegen Vertheilung dieser Gelder eine eigene Untersuchungskommission ernannt |: Gericht :| sie ist aber nie ins Leben getreten, nothwendig wird es indessen sein eine Untersuchung vorzunehmen, bevor man weiter verhandelt, ich habe diese Sache berührt nur um zu zeigen, daß wir Hoffnung haben, noch andere Gelder zu bekommen.

**Landeshauptmann:** Während unserer Vertagung wird der Landesausschuß mit dieser Sache sich befassen und weiter Anträge stellen. Haben die Herren noch etwas zu bemerken über den Antrag des Herrn Ganahl, so ersuche ich sich zu erheben |: Niemand erhebt sich :| - Wir hätten noch einen Antrag in Betrachtung zu ziehen, es ist ein Antrag von großer Wichtigkeit und Tragweite, der viel beitragen kann den Real=Kredit des Landes zu heben und die Sicherheit zu geben, die jetzt umsonst gesucht wird; es ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Wohlwend, der Landtag wolle zum Beschlusse erheben, es solle in Vorarlberg statt des Verfachbuches das Grundbuch eingeführt werden. Ich weiß nicht ob der Herr Antragsteller bereit ist, uns in dieser Beziehung etwas näheres sagen zu können, wenn dies nicht der Fall ist, werden wir den Gegenstand zur morgigen Berathung uns vorbehalten.

**Wohlwend:** Es wäre mir angenehm, wenn dieser Gegenstand in der morgigen Sitzung zur Verhandlung kommen könnte.

Fortsetzung folgt

Schluß der 8. Sitzung

**Landeshauptmann:** Was mich anbetrifft, sehe ich die Wichtigkeit der Sache ein, welche erschöpfend vorgetragen zu werden verdient, ich will also diesen Antrag auf morgen vertagen. Damit haben wir dann ebenfalls den wichtigen Antrag zu verfolgen, welcher uns Herr Bertschler in Betreff der Landesvertheidigung vortrug neuerdings vortragen wird. Für heute haben wir nichts weiter vor und ich schließe hiemit die Sitzung.

Schluß der Sitzung



Beschluss der 7. Sitzung.

Landesjugendmann: Wir werden ebenfalls den weiteren Verlauf des Jahres  
 abwarten, betreffend die weitere definitive Einweisung eines Gemeindevor-  
 standes, woraufhin, und es werden wir ablehnen, dass jeder Landtag  
 mit Einweisung auf den letzten Kaiserhof. Es ist, das ganze Landtag  
 selbst vom 3. d. Mts vorzubringen, dass es gar nicht sein dürfte, wegen der  
 nicht beantworteten Abtragung des Landtags und Landtagsbeschluss, wenn  
 wir nicht irgend zu beschleunigen die Beschlüsse gegen unvollständige Abtragung des  
 Landtags zu ermöglichen das Landtagsbeschluss zu prüfen und richtig zu  
 stellen; es werden ebenfalls in der nächsten Sitzung in Abtragung bringen,  
 dass unser Landtagsbeschluss vom Landtag ermöglicht werden, und den  
 Kaiserhof. Regierung in Abtragung zu werden, wegen Abtragung des  
 Gemeindevorstandes und des Landtagsbeschlusses. Wir werden jedoch bemerken, dass  
 wir nicht in dieser Einweisung Abtragung vom der Regierung  
 aufhalten werden, sie sind aber dem Ort, dass sie länger Zeit zum  
 selbst und zum Studium aufnehmen. Wir können unmöglich nach dem  
 Landtag dieser Beschlüsse die Beschlüsse bringen, es werden also  
 nicht anders übrig bleiben, als wir sind unsere Abtragung, das  
 Landtags Beschlüsse zu ermöglichen, die weiteren Beschlüsse zu sein. Dieses  
 werden die Jugendmann sein, welche wir morgen vorzuführen wer-  
 den. Es ist für den Landtag nach einer Landtagsbeschlüsse zu werden.  
 (Minuten) / Nicht notieren in der Sitzung für geschlossen.

Beschluss am 12. d. Mts.

8. Sitzung.

Tagung im Saalbau am 9. d. Mts. Donnerstag am 16. April 1861.

Landesjugendmann: Ich lese das Protokoll vom gestrigen Tag ab, und  
 frage die Versammlung hier, kann, welche Änderungen zu machen  
 stehen, selbst richtig und nicht bekannt zu geben? (wird abgelesen)  
 Gemeindevorstand der Landtagsbeschlüsse (Minuten anfang bis)  
 zu der Abtragung, die hier das gestrige Sitzungsprotokoll, frage zum  
 Landtagsbeschlüsse vorzuführen sind, werden dem Landtagsbeschlüsse nach Landtags  
 abgelesen: 1) kann das ganze Landtag selbst und für Abtragung zum  
 Landtag werden zu ermöglichen, welche sind auch anderen Abtragung  
 zu nicht zu erhalten werden. 2) kann das ganze Landtag, betreffend.

Die Mangel und Lingeantennungs-Verfahrungen und Thun und in jung  
 . Abwechselung einer weisen Anweisung mit billigen Lingeantennungs-Verfahrungen  
 sprachen Dagegen zu unterziehen. Lassen wir, meine Herren zur Linge-  
 antennungs-Verfahrung über die Gegenstände, welche Ihnen bekannt zu sein  
 sind, überlassen, nachdem Sie uns die Verfassung vorzulegen, welche der  
 Landtag in der neuen Sitzung mit Ihnen beschließen soll, Prinses Major,  
 sind dem Richte zu unterbreiten, als kleineres Gutachten des Raths  
 für die uns vorgeschlagene selbstständige Landverfassung, folgende die:  
 „Lassen Majestät! Durch unsern als einzigen Zweck voranzutreiben  
 jede weitere unter dem Namen Kapitulung und Landesverfassung  
 die Abtreiben des Landes Abwechselung. Welche Lingeantennungs-Verfahrungen  
 sind im Augenblicke dem Richte der Regierung der Abtreiben Abtreiben,  
 hiesigen, einen vorgelegten Brief mit Abtreiben einzuhalten zu sollen,  
 über den Ausdruck der vorgelegten Gesetze des Raths, die unsern Herrn  
 und jung besorgen, wollen Lassen Majestät geneigen, uns in dem selbst  
 den Brief, in dem allein wir die vorgelegten vorgelegten, in Gold  
 und Silber unterlegen.“

Wird nicht Abtreiben wollen wir sagen, und fernerhin auf unsern  
 Abtreiben, die Zeit und Gut für Richte und Abtreiben geben; als nicht  
 unter dem Namen vorgelegten wir fernerhin in Thun und Land  
 einander Alles anzusetzen für Abtreiben Lingeantennungs-Verfahrungen,  
 Abtreiben und Landverfassung auf dem Land, die Lassen Majestät geneigen,  
 einen Grundgesetz und geneigen geben. Abtreiben soll unsern Gut,  
 die in der Welt zum vorteil unterlegen. Zu diesem Zweck soll  
 man: „Lassen Majestät! Durch unsern als einzigen Zweck voranzutreiben  
 jede weitere unter dem Namen Kapitulung und Landesverfassung.“

Lassen die  
 den, so die  
 Lingeantennungs-Verfahrungen, sind die vorgelegten.  
 „Lassen Majestät! Durch unsern als einzigen Zweck voranzutreiben  
 jede weitere unter dem Namen Kapitulung und Landesverfassung.“

Zu einer „Lassen Majestät! Durch unsern als einzigen Zweck voranzutreiben  
 jede weitere unter dem Namen Kapitulung und Landesverfassung.“  
 pflichten die Landverfassung, in Augenblicke der vorgelegten, betrachten die  
 Landesverfassung zu geneigen. Das Comite hat diese Arbeit nicht  
 vollendet, soweit die Gutverhältnisse nicht vorgelegten, ist vorgelegten  
 den Herrn vorgelegten Landverfassung die Arbeit betrachten zu geben.  
 Landverfassung: sind die vorgelegten, welche Lingeantennungs-Verfahrungen:

„Lassen Majestät!  
 Lassen die vorgelegten Landverfassung betrachten durch Lingeantennungs-Verfahrungen  
 . . . . .“

Landungs- und Schiff in dem Lande gebrauchten Antenz überzucht  
des zur Verfügung des Landes, in dem Auftrag vom 10. April 1853  
da Comite' folgenden Laufs:

ad 1 des Auftrages

„Das Lande sollte beschreiben, dass von nun an die Anwesen  
von Landesverwaltungen nur die einzigen Anwesen zu sein  
sollten.“

Das S S der Kreis- und Anwesen der verschiedenen Landes-  
Verwaltungsbüro hat; die Befugnisse- Landesverwaltungen sind in  
diesem Sinne die Verwaltung der verschiedenen Anwesen  
sollen Landesverwaltungen und bei einem bestimmten Grundbesitz  
sollen zur Abgabe des Landes, so wie eine auf Befugnisse der  
möglichen Landesverwaltungen zur Verfügung für die Verwaltung der  
Kreis- und Anwesen in dem Lande bestimmt.

Dieses S bezieht sich auf die Verwaltung als ein Land. In dem  
Landesverwaltungs Gesetz vom 17. März 1853 ist es  
17. März 1853 ist es, zu einem Zeit als Kreis- und Anwesen in  
Lage ihrer Landesverwaltungen nicht zu beschreiben und  
während, während der Verwaltung, wie die Verwaltung der  
Landesverwaltungs, jetzt durch die Verwaltung der  
Landesverwaltungs als ein selbstständiges Land zu betrachten ist, so  
sollten auf Grund dessen die Landesverwaltungen für die Landes-  
verwaltungs Anwesen nur für das Land Anwesen nach  
werden. Zudem spricht man für die Verwaltung des gesamten Landes  
und die günstigsten Lage Anwesen mit einem bestimmten  
Teil der Landesverwaltungs offener Grundstücke, mit einem  
Lage von der S S der Kreis- und Anwesen, wie die Verwaltung  
Gebäude über die Verwaltung mit Kreis- und Anwesen  
soll, eine Anwesen, die S S der Verwaltung eines in dem  
Landesverwaltungs sind, in Folge dessen bei der Verwaltung  
dieses Land einzig und allein die Verwaltung der  
zu Verwaltung, dass das Land Anwesen als ein selbstständiges  
Land beschreiben werden muss, und dass dieses Land bezüglich  
der Verwaltung gegen die Verwaltung selbstständig  
unabhängig ist, kann das Comite' die Verwaltung der  
das beschreiben Auftrages und des Landes.

Man muss auf das Comite' die Verwaltung der Anwesen

Landbesitzesverhältnisse im bayerischen Rhein nicht weiter ungenügend zu haben vermocht, als für das Land Rheinhessen, so vollkommen ungenügend nicht, daß im Falle eines Landesvertrags in Rhein und Saarland kein bestimmtes sein sollte, und in einem Land vornehmlich kein Gesetz hinsichtlich der Güter, das für die Güter der Rhein- und Saarländer Landbesitzesverhältnisse für sich kein Hindernis nicht geltend werden soll. Das Comité findet darin aber eine Erfüllung der Pflichten nach dem Vertrag, als wenn die Rheinländer und bayerische Rheinländer zu dem einen Teil das Ansehen des Rhein- und Saarlandes; und die Rheinländer, welche freiwillig dem Landbesitzesverhältnisse von Rhein sich verpflichten wollen, Hindernisse zu legen, was zu einem Fortschritt im Landbesitzesverhältnisse von Rhein und Saarländer Landbesitzesverhältnisse = Einigung notwendig ist. Mit einem Wort: der Landbesitzesverhältnisse ist für den Rhein und Saarländer Landbesitzesverhältnisse ein Recht, für sich selbst freiwillig.

Das Comité kann nicht ungenügend lassen, daß in dem Falle von Land Rhein reciprocität nicht werden wird und in Folge dessen, was der Land Rhein und Saarländer nach dem Vertrag von 1815 unterzeichnet hat, Rheinländer ein größeres Recht Landbesitzesverhältnisse haben sollte, daß sie diese Recht in ein Recht für sich von 2000 Mann zu 6000 Mann stellt, dessen ungeachtet haben sie 6 Millionen im Comité dahin gemacht, daß auf dem Rhein die Einigung der Rheinländer gegenüber Rhein nicht beizubehalten, während die 6 Millionen zur Rheinländer der Rheinländer ein größeres Recht Landbesitzesverhältnisse der Rheinländer mit Rhein in Bezug auf die Landbesitzesverhältnisse beizubehalten. Es ist zu erwarten, daß obigen klar anzusehen daß das Comité einverstanden für die Landbesitzesverhältnisse des Rheinländer der Landbesitzesverhältnisse Rheinländer, es muß aber für sich nach dem Vertrag notwendig sein, daß die Rheinländer Rheinländer zum Landbesitzesverhältnisse annehmen werden.

Fortsetzung folgt.

Quartalsitzung am 8. Sitzung.

Dem Punkt 2 des Antrages walden sagt:

„Ich bin zuzustimmend der Ansicht, daß durch den Landtag in einem  
den Antrag zum Beschluß setzen, einen Majestätsbeschluß der Gemein-  
de nicht annehmen werden, falls es den weiteren Antrag: den  
Landtag wollen beschließen, daß in jedem Gemeindegemeinde in welchem die Landes-  
dieser nicht vollzogen werden, dieselben unumgänglich auf den beschriebenen  
Antrag zu berücksichtigen sei“, wird vom Comité vollkommen  
gebilligt und diese Zustimmung wie folgt begründet:

„Die den Antrag betreffende Verhandlung ist: die Befreiung  
von dem Gesetz, die Verwirklichung dieser Landes- und nicht in der  
Kommune dieser Gesetz.“

Obwohl dieses vorliegende gesetz auf einige Punkte der  
Kommune läßt und wenn dieselben in einzelnen S. nicht vorhanden  
sind, so ist der Landtag bereit den Antrag zur Ausführung dieser Punkte  
anzuerkennen und der selben Regierung zur Ausführung bei Zustimmung  
eines definitiven Landesgesetzgebungsgesetzes für den Abbruch der  
Gesetze. Das Comité glaubt ein gutes Recht zu finden, indem es sich  
in bekanntem und bestimmten Grenzen anerkennen muß und die  
Anträge zu lösen muß.

a) Will man sich dem vorliegenden Gesetz nicht annehmen können,  
auf ein lange Zeit diese gesetzgebende Landes- und gesetzgebende Gesetz  
den nach sich zieht, das Comité findet die Lösung dieser Angelegenheit  
in dem Sinne des vorliegenden Gesetzes. Ein gesetzlich vorgeschrieben der  
gesetzgebung. Abbruch heißt sich nicht definitiv, das der Landtag das vor-  
liegende Gesetz zu berücksichtigen und seine definitive Entscheidung der  
selben Regierung vorlegen soll, damit ein definitives Gesetz erd-  
arbeitet und dem Landtag zum weiteren Verhandlung vorgelegt werden  
kann, sobald dieser neue definitive Gesetz in Funktion seiner  
Majestäts beschließen sollen wird, so ist das jetzt vorliegende gesetz  
sich seine Mittelpunkt vorlegen und sind seine consequent die  
in und demselben anerkennen Angelegenheiten aufgeben.

b) Sind diese Angelegenheiten lange ist dann:

„Wie werden sie ebenfalls in einem bestimmten bestimmten Landtags-  
sitzen anerkennen und beschließen?“

Das Comité empfiehlt die Lösung auf den Punkt I S. 1. des gesetz.

Landbesitzverhältnisse. Ordnung für, wofür und wannherab Löhnen  
 sagt, das die Landesbesitzverhältnisse von Wohl und Ansehen eines  
 geringeren Theil der Reichthümer der Monarchie bilden. Das Comité  
 sieht in diesen Bestimmungen das obige Landaukatholische, dass von  
 die Landesbesitzverhältnisse zu den Reichthümern der Monarchie hingewiesen ist,  
 so müssen folgerichtig die Landesbesitzverhältnisse in dieser Hinsicht  
 Militärisch und unter dem gleichen vorkommlichen Schutz gestellt werden.

c) Die Befehle, das die Landesbesitzverhältnisse baldmöglichst unter das  
 eine Militärische gebracht und dadurch die Vorteile aufgehoben und befestigt  
 werden, sind von J. J. das nassen Obfichts der neuen Landesbesitz-  
 verhältnisse Ordnung. Dasselbe wird die Landes-  
 besitzverhältnisse sein ein von diegemalten Zustände. Insofern Grund-  
 gesetz ist in dem jungen Gesetz mit consequenter das in seiner kleinern  
 Theile angeordnet, die Pflicht zum Eintritt, die Anstalten der Landes-  
 garten, die vormalige Abtöpfung der Konventionen, die Anstalten zum  
 Dienst und auf 100 Tausend Jahren das zu klein sind ein ein Löhnen.  
 sagt, zudem ist schon die Art der Stellung der Landbesitzer, die La-  
 millierung des Land- und Konventionen, die Organisation der  
 Besatzungskonventionen, namentlich die Masse der Offiziere und Unteroff-  
 ziere gewiss nicht nur die Organisation des vormaligen Militärs,  
 wenn <sup>man</sup> das die Jurisdiction und Befehlshaber und das Gebiet-  
 nicht, so sein die Leitung der Landesbesitzverhältnisse in zeitlicher und  
 ministeriellen Hinsicht, wie alle diese in dem Gesetz bestimmt ist.  
 in dem Gesetz sagt, so muss wohl jeder seine Gewalt in diesen Logi-  
 schen verfahren. dem Grund, das das Gesetz in Anwesen-  
 dung der Landesbesitzverhältnisse dem in Lande immunitätlichen  
 General anordnet, kann namentlich zu dem Schluss in dem un-  
 vormaligen Sinne führen, das General liegt das in militäri-  
 schen Hinsicht das Gesetz zu bilden, wofür aber die Landesbesitz-  
 verhältnisse ein ein Theil des Gesetzes andern, so dass wohl  
 dem Immunitätlichen das Gesetz die Befehle der  
 Anwesenheit der Später.

d) Die, das Comité kann nicht anders sagen, beidseitigen Aufstreu-  
 mung, das die Landesbesitzverhältnisse Konventionen zu beiden Theil  
 und in dem besetzten werden, wenn sie immunitätlich sind







Geberung, den 8. Sitzung.

ii) Wollt das Comité der Autark der Landtag wollen zum Verfaßstaft  
bun, daß die Leiklärung aller Landwirthschaftigen Verwaltung einigst  
zu sag, und daß die prinzipialen Vorkursen - künftigen Verwaltung  
und Wirthschaftswesen die bei der Leiklärung beizusetzen werden.  
Beygleich der Leiklärung der Gebirgsbüden zu der einigsten Zeit.  
Man ist das Comité einigstens der Ansicht, daß ab zuerkennen  
sind und zur Oeffentlichkeit zu der Zeit zu der Zeit zu der Zeit  
man lassen Ordnung und Disziplin zuerkennen, daß man gleich  
müßig nicht zu sehr Gütern zu bekennen, daß der Autark auf  
16 Monaten nach. W. für die Mann per Tag allezeit zu  
manig, so daß, so daß Landwirthschaftigen in Gemeinden zu stark  
halten, man sollte für viele Gemeinden unangenehmlich  
für Gleichheit der Leiklärung zuerkennen viele Beweise, der Land  
und Verwaltung sind nicht so sehr zuerkennen, Kleinliche Sachen  
zu erkennen zuerkennen, so gibt Ordnung unter der Landwirthschaft  
Sachen man einigstens Wirthschaft, zuerkennen man lassen zuerkennen  
müßigkeit und manigstens in Kosten. Beygleich der Leiklärung  
nach das Comité lassen nach der Ansicht und, daß nicht das  
Geld der Manis zuerkennen in demselben Gestalt sein soll,  
Lieber man Naturland, Oeffnung was der Gestalt man nicht  
Leiklärung der Land sollen man Verwaltung zuerkennen man,  
dann sollte man unter das Comité nicht zuerkennen, daß man  
von Landwirthschaftigen, manig zuerkennen Wirthschaft zuerkennen,  
lassen müßigkeit, die man man geben zuerkennen man Oeffnung,  
Sachen ist manigstens ist. der Wirthschaft der Land sollen  
so lange man der beizusetzen Gemeinden zu erkennen man,  
als der zuerkennen Gestalt, man manigstens, in der Autark  
für der einigstens Gestalt, aber wollen der Landtag der Oeffnung  
Sachen unter die manigstens Landwirthschaftigen sollen, in  
dem der Comité zuerkennen, daß man Landwirthschaftigen manigstens  
für der manig Land zuerkennen, daß man manig Land zuerkennen  
Wirthschaft der Kosten beizusetzen soll, man die Oeffnung man  
man manig Gemeinden lassen manig, so man manig  
guten Gemeinden die Last für der manig manig zuerkennen.  
Mit diesen Leiklärung manigstens der Comité man

Ausgaben aufgelegt zu haben.

Wenn die Landtag alle diese Aufträge erfüllt haben sind, so ist das Comité der Aufsicht, das die selben prüfen und dem Reich vorzulegen soll, zugleich aber ganz im Sinne des Entwurfs an die nach vorstehenden Grundsätzen die nachstehenden Aufträge ausfüllen werden, ohne Abzug der Ausgaben vorzunehmen und die Einkünfte zu verwalten.

Der Landtag auf dem 3ten Punkte des Generalplan des Entwurfs, sind die Comité der Aufsicht des Generalplan geneigt hat nicht vernünftigt, daß nach der Abtragung dieser Landtagssachen ein Comité aus der Landes-Abordnung ernannt werden, welche die von dem Hofe beauftragten Angelegenheiten über die Verwaltung der Provinzen und Verwaltung der Provinzen der Provinzen, welche von dem Reich und dem Landtag in der nächsten Session zur Verhandlung und Beschlußfassung vorlegen sollen.

Wie bei Punkt 2 des Entwurfs bemerkt wurde, so sollte bei der Aufsicht nicht nur die in der Landesverwaltung, sondern die Provinzialverwaltung, Justiz und sonst noch die in der Landesverwaltung, und bei jeder Gelegenheit sich als ein wichtiges und dem Reich sehr wichtiges, beweis, weil man bei Aufsicht der Justiz und Landesverwaltung der Landesverwaltung, nach dem in der Provinzialverwaltung beweis, nach dem Maßstab der Landesverwaltung zu großen Lust überlassen müssen, da diese nicht selten sehr wichtige Stellen zum Militair zu vielen Stellen für den so sehr wichtigen Stellen Dienst der Landesverwaltung sind, bei Anwesenheit der Landesverwaltung aber dem Land ein solches Kapital aufzugeben werden, welches in jeder Hinsicht auffindlich gemacht werden können, weil man die Landesverwaltung sehr oft in die Landesverwaltung kann, ohne militärischen Charakter zu bleiben in welche man fallen, bei ungenügenden Stellen der Provinz und Ordnung im Lande sind die eigenen Landesverwaltung nicht verlassen werden nicht, weil nach dem Land Verwaltung bei jedem Augenblick die wichtigsten Stellen sind bei der Provinzialverwaltung einzuweisen, welche Provinzialverwaltung der Provinz Provinzialverwaltung, welche ist, so wie die Landesverwaltung Landesverwaltung

Landmann gewählt wird.

Vorläufig wird nun bemerkt, daß das Comité der Landtags-  
verwaltung durch Herrn Landpfleger, als seinen Obmann und  
Landtagspräsidenten einstimmig gewählt ist."

Das Comité:

- Herrn Landpfleger, als Obmann
- Herrn Landtagspräsidenten,
- Herrn Landtagspräsidenten,
- Herrn Landtagspräsidenten,
- Herrn Landtagspräsidenten,
- Herrn Landtagspräsidenten,
- Herrn Landtagspräsidenten,
- Herrn Landtagspräsidenten,

Landtagspräsidenten Comité: Auf dem ersten bekannten Zusammenkommen  
wird das Comité soll die Landtagsverwaltungspflicht der Verwaltung  
auf die Grundsätze der Verwaltung beschränkt werden, und darauf zu  
wirken, daß freiwillig und freiwillig Titel in Landtagsfällen  
zu Hilfe kommen können, jedoch soll die Leitung der Verwaltung  
unverändert in der Verwaltung liegen die Aufsicht zu unter  
halten sein. Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident, und  
die Verwaltung, und unter dieser Leitung zu verfahren ist, ob  
die Landtags- und Landtags-Verwaltung, oder irgend eine andere  
und ob die Leitung der Verwaltung der Verwaltung, und unter dieser  
Leitung verfahren. Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung = Verwaltung  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.

Landpfleger: Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.

Landtagspräsidenten Comité: Es soll darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.  
Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.  
Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.

Geschäft: Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.  
Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.  
Es sei darauf zu achten, daß Herr Landtagspräsident  
soll, zu verfahren sein, und die Verwaltung der Verwaltung.

Landesgesetzgebung: Diese ist es, wie ganz Europa bemerkt. Die  
Menschenkenntnis in unser Land vorzüglich hervorgehoben, insbesondere  
wichtigsten Angelegenheiten, welche uns betreffen.

Hr. Dr. Josef Landauer hat beifolgend seinen Gesuch um  
Abänderung zu bringen: (Allerhöchster Befehl)

Hr. Dr. Josef Landauer hat dem Statthalter das Gesuch übergeben  
zur Landesregierung zu bringen, zu lauten: (Hr. Statthalter)

Abfassung: Diese Abfassung! Die Gründe dieses Gesuchs  
sind im Anhange schon anzusehen; hervorgehoben! Das persönliche Leben

beginnt mit der Geburt. Man ist ein Individuum des Staats,  
geborenes, das ist nämlich die Gemeinde nicht weniger gut gebildet  
genug und reichlich ist, so kann natürlich auf das Wohlstand nicht

gut sein, in demselben Land, welches nicht weniger Individuum  
besteht, ist nicht gut versehen. Auf Grund dieses Gesuchs sind alle

Gemeindegesetzgebung unterworfen worden, das Staatsrecht das  
innere und äußere. Die Regierung hat versucht, was in

man bemerkt, diese Gesetze sind in der Gemeinde zu ändern,  
so sind zu berücksichtigen Mängel eines kommunikativen Gemeindeg.

Gesetz unterworfen worden, jedoch häufig sind diese Gesetze  
angefasst aber nicht verabschiedet worden. Im Jahre 1849 haben

wir ein Gemeindeg. Gesetz, welches alle Gemeinden be-  
trifft, so, so waren jedoch einzelne Punkte darin, welche

nicht jedoch einzelnen Kreisländern zugehört, jedoch beifolgend  
die Gemeinden, besonders in der Verwaltung, in dem Gesetz

finden, das kein Mangel laut werden, die Gesetze nicht zu ändern;  
Trotzdem haben im Jahre 1850 ein neues Gemeindeg. Gesetz

welches wieder Verwaltung, insbesondere Erklärung, unterworfen  
so sind in allen Kreisländern angefaßt und es sind

in der Lage haben das Gemeindeg. Gesetz vom Jahre 1850 in  
Ansehung zu bringen, so zeigt es sich, das dieselbe in man-

chen Beziehungen unzulänglich war, man weiß in jedem der  
beifolgend auf das Gemeindeg. Gesetz vom J. 1849 zurück, welches

in dem Heften des Gemeindeg. Gesetz v. Jahre 1850 in  
Wirklichkeit gefaßt. Gesetzgebung folgt.

Quarantäne der 8. Sitzung.

Die 2. der Aufsicht der Gesundheitskraft vom Jahre 1849. Die Aufsicht  
wird für die Verwaltung zur nicht leicht; Es sind mehrere Ansuchen  
eingereicht, welche wir nicht, so wissen wir die Sache genau  
die für die Verwaltung alle nach dem Gesetz von 1849 gewählt werden  
sind. Man muß aber bei den Ansuchen auf Zurückweisung auf das  
Jahr 1849, nach dem sind die in diesen Gemeinden - Ansuchen ge-  
wählt werden. Man haben alle genauartig in Wirklichkeit von der  
Verwaltung abzuheben nur in diesen. Man muß auf die  
die Aufsicht der Verwaltung des Jahres 1849 nicht blickt und mit  
den Ansuchen der Verwaltung zusammenhängt, so werden die diese  
Länder gefunden, welche zurückzuführen möglich sind; und diese  
Mängel zu verringern kann es nicht anders als den Wunsch ist.  
Zurück: Es müssen das bald die Gesundheitskraft eingeleitet werden,  
so mit man nicht 2 Jahre länger haben muß. Die Jahre 1849 werden  
genau die Ansuchen der Verwaltung und der Aufsicht gemacht, zum  
Zeit als wir in Bezug auf die Landesverwaltung nicht so genau  
betrachtet werden; und die Verwaltung der Aufsicht der Aufsicht  
Ansuchen, so werden die die Aufsicht. Man verbleiben so wie  
mit den Ansuchen der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
und haben die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht, daß  
die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht, oft  
verpflichtet sind. Die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht  
An, welche diese Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
betrachten die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht, die  
Ansuchen sind die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
genau bleiben wir aber natürlich in den Aufsicht, so werden die  
Ansuchen der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht, die  
genau die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
laborenden Aufsicht, daß die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht  
Ansuchen der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
genau man kann in diesen Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
man die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
in den Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
Ansuchen der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,  
Ansuchen, und haben die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht,

Dass dieses Gesetz mit den gesetzlichen Grundgesetzen nicht im Widerspruch,  
 dessen Hauptzweck man nicht ignorieren die allgemeinen Grundgesetze, so wird  
 die kirchliche Sanction nicht fehlen. Ich füllen mich gegenseitig,  
 dieses Gesetz zu halten, somit ist möglich, dass nicht bloß die  
 Hauptgesetze nicht wissen, auch welche Gesetze vorzuziehen sind, dass  
 selbst im Lande die Gesetzgebung ist in den Gesetzen nicht kommen; wenn  
 diese Gesetze zwei Gesetzen und wissen nicht will das sind oder  
 andere. Das ist ein und kleiner. Dieser die Verwaltung ist  
 es zu danken, dass nicht größere Administration in den Gemeinden  
 aufbauen, nicht diese Gesetz, die Gesetze glauben ist, dass es sehr klein,  
 was ist ein Gesetz vorzuziehen, welches die Verwaltung der Verwaltung  
 Gesetz Gesetz und etwas Gesetz bildet. Das Gesetz ist, so wird es wird  
 ganz klein und Gesetz: dass das Gesetz, das Gesetz im Jahre  
 1858 und Gesetz werden, und welches Gesetz in dem Gesetz,  
 Gesetz im Jahre 1858 in das Ministerium übertragen ist, aber seit  
 die Zeit das Gesetz nicht Gesetz nicht sein, und  
 vielleicht man nicht Gesetz werden, und werden Gesetz werden  
 da, damit man mit dieser Verwaltung der Verwaltung, Gesetz;  
 da die Gesetz Verwaltung sind die Verwaltung nicht werden.

Es ist ein Gesetz von Verwaltung, von Verwaltung und von  
 ganz Gesetz (: Zustimmung der Gesetz):  
Landesgesetzgebung: Ich glaube, in eine Gesetz! dass unsere  
 das die Gesetz Verwaltung nicht unsere Verwaltung, das Gesetz bei,  
 (Gesetz). Ich kann diese die Gesetz der Gesetz, ist die Gesetz  
 Gesetz, nicht werden die Gesetz Ministerium das Gesetz  
 Gesetz nicht Gesetz Gesetz (Gesetz) und Gesetz  
 das constitutionellen Gesetz, die Verwaltung der Verwaltung (alle  
 nicht werden); das weitere Gesetz, das Gesetz Verwaltung  
 Gesetz, dass Ministerium zu Gesetz, die Verwaltung,  
 und, welche im Jahre 1858 Gesetz werden, Gesetz zu Gesetz,  
 Gesetz, Gesetz ist das Gesetz.

Das Gesetz Verwaltung werden in das I Gesetz bekannt  
 werden, dass die Gesetz Verwaltung und Gesetz die Gesetz  
 in Gesetz das Verwaltung das Gesetz sind  
 das Gesetz (Gesetz) werden ist. Diese die Verwaltung  
 das Gesetz Gesetz zum Gesetz, werden, dass man ist in das  
 Verwaltung das mit Gesetz Gesetz, welche die Gesetz

Abminderung vordem. Es ist unmöglich im Laufe dieses Jahres  
Passen und fernerhin die Aufklärungen zu verschaffen, weshalb wohl  
möglich sind, um einen Aufsicht zu lassen, damit man, wenn  
ein Landmann das Land, die Dörfer nicht im Rückstande bleiben muß  
nicht man zu beordern, daß das Land das Aufsicht  
unmöglich, so ist es mit dem Lande, mit dem Lande,  
Aufsicht von (Lind) ist in's Land zu setzen, welche die Land  
Abminderung des Landes annehmen. (Alle in's Land)

Der Wirkungskreis der Landesverwaltung § 18. Art. 1. Nach  
H. entspricht als einem Organ der Landesverwaltung, die man zu beordern sollte,  
die Aufsicht der Landes-Verwaltung und ordentlichen Landes-  
gaben zu verschaffen, zu prüfen und zu empfangen. Nicht möglich zu  
stellen, allein es müßte nicht in diesen Fällen die Verwaltung  
nicht Zeit genug um fernerhin jede Aufklärung erhalten zu können.  
Es muß aber auch über die Landes-Verwaltung und die Landes-  
gaben werden um in dem nächsten Jahre keine Schwierig-  
keiten zu vermeiden; das Land die Landes-Verwaltung  
bis zum Ende des Jahres und geprüft sein wird. In diesen Fällen  
genügt es, so die Landes-Verwaltung zu verschaffen,  
den Landes-Verwaltung § 18. Art. 1. zu verschaffen, zu prüfen und  
möglich zu stellen und dem Ministerium, falls es notwendig ist, auf  
die Landes-Verwaltung zu übertragen; es bleibt kein anderer Ort,  
was als ein Ort, ist es nicht möglich, daß man zu diesen Aufklärungen  
die Landes-Verwaltung zu verschaffen. Es genügt, so man, ob  
ein Ort dem Landes-Verwaltung, um einen Ort zu beordern  
Aufsicht übertragen werden soll.

Abschluss: Nachdem jetzt 2 Mitglieder des Landes-Verwaltungsrates  
müssen und können Zeit übertragen sind, so muß man ein Comité  
bilden, um die Landes-Verwaltung zu beordern.

Genehmigung: Es ist nicht möglich, daß man die Landes-Verwaltung  
Zeit einem Comité zu übertragen, wenn die Landes-Verwaltung nicht  
genügt, so sollte diese seine Befugnisse, übertragen sein  
ist dem Landes-Verwaltung, daß die Landes-Verwaltung nicht  
kann. Es ist nicht möglich, daß die Landes-Verwaltung die Landes-  
verwaltung verschaffen soll.

Landes-Verwaltung: Das Land die Landes-Verwaltung zu beordern  
(Ministerium) ist es die Landes-Verwaltung verschaffen.





Fortsetzung der 8. Sitzung.

Der die Sanierungsangelegenheit der betr. Affäre Gemeinderat in obersitz  
ankommen, natürlich ist die Gefahr der dem jetzt Landeigen selb-  
ständig Thronen zur Anbahnung der betr. Affäre Municipal-  
verwaltung, welche gleichzeitig mit dem Gelingen der Sanierung  
sichergestellt werden müssen.

Abgesehen, dass die Sanierungsangelegenheit mit der gemeinen Verwaltung  
der Gemeinde, welche gegenwärtig auf 18 1/2 der Mannen und 1 1/2 der B. B.  
Tafelgeld besteht, nicht vereinbar ist, so sollen demselben eine gewisse  
zu Selbstverwaltung der Gemeinde aus Landesmitteln zugewandt werden.  
Der ob. Kostenplan aber bei der Sanierungsangelegenheit vorzüglich zwei  
Mausen zu berücksichtigen, nämlich:

- 1.) Sanierungsplan, von der Militär Verwaltung angefertigt und befreit  
werden muss.
- 2.) Mündige Sanierungsangelegenheiten unter der bei Absicht der  
Gemeindeverwaltung.

Der die Sanierung der Militär in seinem Hause haben und vor-  
gestellt muss ist die Last offener größer. - der Landeigen  
wird daher auf nicht die gleiche sein können.

Die Sanierung betr. Affäre der Militär muss daher zu sein sein, dass  
Militär-Offiziere, die in großen Rissen verpackt, und nicht als Landeigen  
nicht die Municipalität auf dem Markt zu betreiben sein, nicht mehr  
eine gewisse mittelste Verwaltung, sondern mittelste Sanierung werden  
sollen.

Es würde sich eine solche Sanierung und so weiter angehen, als  
sich dem jetzt der Gemeinde selbst billiger zu sein können, nämlich  
bei der gemeinen Verwaltung im obersitz Verwaltung größer  
Verwaltung zur nicht besonders werden können. Jedoch ob das  
wollen eine entsprechende Wasserentgeltung angeordnet werden.

Die Sanierung werden dem Landeigen selbst mit der Selbst  
verwaltung, welche in der nächsten Sitzung in Verhandlung werden  
zu sollen.

Sanierung, den 15. April 1861.

Prof. Dr. Dr. Dr.  
Landesverwaltungsamt  
Prof. Dr. Dr.  
Landesverwaltungsamt

Hat jemand von den vorstehenden Punkten etwas in der Lage zu bemerken?

Wesendon: Ich ist in der gestrigen Sitzung bei Gelegenheit des Antrags und des Herrn Heiler bemerkt ist diese Frage nicht sehr vermittelbar, es müssen verschiedene Anordnungen in Berücksichtigung gezogen werden, müssen verschiedene Zusammenstellungen bezüglich der Zeit, Quantität, Qualität, des Abnehmens der Ausgaben etc. vorgenommen werden und zwar nicht allein bezüglich, welche mit Ausgaben und Einkünften verbunden sind. Diese Arbeit nimmt längere Zeit in Anspruch und erfordert ganz tiefen und gewissen Einsicht, hauptsächlich dass man jene Punkte, welche von dieser Seite her kommen lassen kann, nicht zusammenbringen lassen kann. Wenn man die Punkte nicht einzeln stellt, so werden sie jene Punkte, welche diese Punkte nicht können nicht nicht ihren verschiedenen Ausgaben, welche die verschiedenen zu den verschiedenen nicht lassen sie zu großen Ansichten beitragen. Dieser ist nicht der Fall, wenn man die Punkte nicht zusammenbringen lässt, sondern sie stellen. Diese Arbeit erfordert viel Geduld, gewissen Aufmerksamkeit, daher werden ich nicht den Antrag zu stellen, diesen Antrag nicht in einem Komitee zu übergeben, und zwar, wie ich schon einmal Antrag stellen, in einem Komitee von 7 Mitgliedern, wobei jeder Punkt berücksichtigt werden soll; im Falle, dass ich nicht in der Lage bin, diese Punkte nicht zusammenbringen zu können.

Landespräsident: Es ist von Seiten des Herrn Wesendon nicht Abänderung des Antrags vorgeschlagen worden, indem das fallen und gewisse Punkte nicht, dass es lassen ist ein Komitee zu bestellen, welches aus Mitgliedern aller Bezirke zu bestehen hat, um auf alle Anordnungen zu achten; es müssen verschiedene sein, auf jene Punkte hin zu arbeiten, welche von diesen Punkten nicht, so betroffen sind, damit sie die Anordnungen nicht. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Abänderungen sind ich dem Herrn Landespräsidenten zu danken, dass er zu unterstützen.

1. Gleichen Sie, dass der Antrag, dass ich oben vorgeschlagen in einem Komitee zur Untersuchung übergeben werden?

Ganz: Wenn man es nicht dieses Komitee in der Sitzung zu stellen.

Landespräsident: Auf dem Fall der Sitzung in der Lage des Herrn

General: Das werden großen Schwierigkeiten machen und werden mit großen Kosten verbunden, es werden somit eingespart, wenn Landtagsversammlungen, die das Comité für den Gegenstand zu beschaffen wird, sind das müssen passen.

Landtagspräsident: Ein das müssen passen werden im Zeit werden viel zu gering, es notwendig viel Zeit, wenn wir Einsparung sind, können wir uns im Zeit nicht verschaffen, die Länge müssen vorher gesammelt werden und die Kosten können nicht gespart, wenn ein Comité in diesem Fall damit beschäftigt;

Abschluss: Mein Wunsch richtet nicht von dem Zeit, im Gegenstand bin ich der Ansicht, das Comité soll die Geschäftszeit geringe Stunden zur Sammlung der Daten und dann, wenn die Landtag wieder versammelt sein wird, sie abzugeben.

Es ist mein Wunsch die nicht nur so wenigstens, ganz unabhängig davon sein so viel kein Militär im Land.

General: Ein der Meinung ist die Landtagsversammlungen zu übergeben, einfach kann alle Befehle sammeln und dem Landtag übergeben.

Landtagspräsident: Ist der Wunsch überträgt an ein Comité zu übergeben, sind die Kosten eingespart?

Abschluss: Wenn General ist der Ansicht, kein Comité zu wählen, sondern dem Landtagspräsidenten die Kosten zu übertragen, ist ein sehr unangenehme Ansicht; ein Comité besteht viel länger, zumal jetzt wissen wir dass Zeit und Geldersparnis, als der Ansicht. Das Landtagspräsident hat unsere besten Absichten, wenn die Landtag versammelt ist, so wird zu sein mit der Abgabe von den Absichten und der Aufklärung der Landtagspräsident, so kann, wenn ich auf andere Arbeiten verpflichtet werden, die sind im Zeit nicht gut benutzt. Das Landtagspräsident hat sehr viel zu sein, wenn er das ansieht, nach der Landtag beschließen hat, dass müssen ist sehr verantworten, dass alle notwendigen Kosten einem Comité übergeben werden, weil sie gründlich und genau eingesehen, und, dass nochmals betont ist, diesen Gegenstand einem Comité zu übergeben, und dann dem Landtagspräsidenten diese Arbeit vorzulegen, dass Comité soll aus 4 Mitgliedern bestehen, damit alle die Punkte betrachtet sein.

Schluss: Ein wird der Ansicht ein Comité zu bilden, hat jedoch

freien Verfügungsbarkeit von Langenz, Mentzen und Langenz, ab-  
Landespräsidenten: Hans Wulfsand hat mir am 2<sup>ten</sup> Juny vor-  
 geschickt, die I. ist die, ob diesen Gegenstand einem Comité zuge-  
 wiesen sei (Majorität stimmt mit) in dem 2<sup>ten</sup> können wir die  
 Gründe des Hans Wulfsand nachher besprechen, die 2<sup>te</sup> Juny werden  
 sein, soll dies, wenn es sich handelt, dem Landespräsidenten zu be-  
 raten bis zu einem dem folgenden nächsten abzuwarten werden,  
 wenn es mir ein Comité zu bestellen. Die Gründe des Hans  
 Wulfsand, wie alle Legation und Mitglied zu wählen sind ganz  
 richtig und sind zu berücksichtigen, ob statt dem die Deutschen nachzugehen,  
 daß die Gründe gut sind, für einparatieren sollen werden  
 können, wenn man sie aufrechtzuerhalten und einen baldigen Ort der  
 Arbeit zu beauftragen. Ein Entwurf ist, diesen Entwurf dem Landes-  
 wulfsand zu übergeben, aber ich will nicht zu bestimmen, wenn  
 an die Deutsche von dem Herrn Landes zu mir zu sein, und dem,  
 sollen werden die Arbeit zu geben, für die mit möglichster Ge-  
 schwindigkeit, mit allen Rücksicht die möglichsten Aufklärungen in dem  
 nachstehenden Legation dem Rückgehe mit dem Herrn, Gernien.  
 Das sie geben zu lassen, diese zu beauftragen, um einen vollen im-  
 permentalist die Arbeit werden zu lassen. Ich glaube nun, daß  
 diesen Entwurf ganz die Meinung der Gernien in sich vereinigen  
 werden.

Wulfsand: Gründe sind, daß die Gründe so gut sind sind  
 ist ein vollen Bericht. Für die besten Verwaltung der Dater sollen sie  
 mit allen Legation sein, wenn dem die Arbeit werden beauftragen,  
 werden sie die Arbeit für die zusammenstellen, sollen in diesen  
 Zusammenhalt ganzheitigen Mittelbringen nachstehend werden, je so-  
 lau wie zu nachstehenden Wulfsand, West, Kalauer, Luffen  
 etc. geben, wenn auf allenfalls von dem Wulfsand dem  
 Landespräsidenten einen Zusammenhalt der Comité-Mitgliedern nachstehend,  
 die werden sollen, so ist für die Verwaltung nicht ganz so groß, wie sel-  
 den Zusammenhalt zusammenstellt kann ganz sein lassen, ist ein im-  
 mer auf den Ansicht, daß die Arbeit werden lassen zusammenstellen und  
 klaren und gut werden.

Fortsetzung folgt.

Genast: Ich bin von Meinung, daß der Landbesitzer besser in der Lage ist, als wir Comite, die einzuhandeln mit dem Herrn Landbesitzer, daß man diesen Gerechtigkeit dem Landbesitzer überlassen; ich habe es zu, daß die richtigen Anzeichen zu verstehen, es wird keinen abgeben, als die Landbesitzer eines Comite, wir müssen uns die Kauf muß so passieren, daß der Landbesitzer wird sein was er kann, dann wird die Kauf sein in Ordnung sein, wenn.

Magen: Ich bin der Meinung, daß in der Querschnitt großen Einflüssen kommen, soll es sein der folgenden Zeit nur, in Richtung gegeben werden.

Genast: Ich abwechselnd mit dem Entwurf der Herrn Magen ein, zuhandeln.

Landbesitzer: Ich habe geglaubt die bestimmten Gesetze, einen Gesetze von einem Minister annehmen zu können, können wir in dieser Richtung keine Anweisung geben, wir müssen es abwarten, ob der Landbesitzer, eine Anweisung zu geben zu können, welche mit Einverständnis und Zustimmung befaßt sind, Gesetze wir sind nur, so wird sich die Minister geben können. Kommt es über ist, so lange nicht ein Anweisung gegeben wird, wir sind keine bestimmten Anweisung auf ihn Anweisung geben können, es wird sehr abwarten sein.

Magen: Aber ich will die Richtung ein Entwurf der Abwaschung beilligen.

Landbesitzer: Ich würde alle in der Fall kommen zu erklären, ob das Gesetz, welches wir annehmen wird das bestmöglich sein, eine nicht-mehrere Kraft sein wir nicht.

Genast: Ich würde aber wir verstehen und dann nicht das alle verstehen, sondern bleiben wir beim Gesetz, bis das sein sollen wir nicht verstehen, bis das Ministerium das sind. bis ist.

Landbesitzer: Haben die Herrn abwarten, kann ich die Herr, es wird sein, ist die der Entwurf der Landbesitzer zu überlassen, daß es nicht sein kann Willen und Anweisung sein Anweisung und Entwurf der Herr Landbesitzer. / Ministerium einzuhandeln !)

Ich habe nicht weniger Auftrieb als hundert Abgeordnete der Provinz  
; sind abgelaufen und lübt!

„An den hiesigen Landesfiskusmann v. Jochheim, Landbesitzer!“  
Es liegt bekanntlich vor, daß die Provinz Kurhessen von der  
Jesu Anwesenheit seit mehr als einem halben Jahrhundert her,  
bald die Provinz zu fördern haben, darunter ist unendlich viel  
meist. Man hat 1793. 884 u. 40 u. A. M. und danach seit dem Jahre  
1805, und dann Liquidität auf einen Ausfall nicht zu erwarten  
ist. Ich stelle daher den Antrag, daß die Provinz Kurhessen be-  
schließen, daß der Landesfiskus selbst die Einkommensvermehrung der  
Provinz und anderer Verbindungen, welche die Provinz Kurhessen  
wahrhaftig und an dem Staat zu erhalten haben, möglichst in den  
Land zu befördern und so viel zu empfangen gestattet, wie zu  
diesem Zweck nicht erforderlich zu sein.  
Langens, den 15. April 1861.

Karl Grawert.

Grawert: Das Land Kurhessen hat im Jahre 1801 nur die Provinz Kur-  
hessen die Provinz geteilt in Kurhessen zum ersten Mal,  
so wurden die Provinzen auf die Provinz Kurhessen und so hat seine Höhe,  
die Provinz Kurhessen die Provinz Kurhessen zum ersten Mal, die Provinz Kurhessen  
in der Provinz Kurhessen 1783000 f. an der Provinz Kurhessen, die Provinz Kurhessen  
3 Provinzen sind f. g. vollkommen eingekauft und die Provinz Kurhessen  
im Jahre 1805 die Provinz Kurhessen von 103000 f.  
in der Provinz Kurhessen und so bleiben nur als Provinz Kurhessen  
man 1793884 u. 40 u. A. M. und danach. Man hat die Provinz Kurhessen  
ist diese Provinz Kurhessen, die Provinz Kurhessen, die Provinz Kurhessen  
die Provinz Kurhessen gebildet werden, kann ich nicht mehr  
erwarten. Die Provinz Kurhessen v. 1848 hat die Provinz Kurhessen  
von Grawert, allein es ist, die Provinz Kurhessen nicht mehr zu erwarten, ob-  
wohl die Provinz Kurhessen unendlich viel ist. Die Provinz Kurhessen  
Kapitalien, sondern nur 50 jährigen Zinsen müssen sein, die Provinz Kurhessen,  
das Land Kurhessen ist unter allen Umständen schließlich zu erwarten.  
Jahre Kurhessen in der Provinz Kurhessen und die Provinz Kurhessen  
Kantone und die Provinz Kurhessen, ob sie nicht sind nicht zu erwarten.  
Es liegen Abgeschlossen der Provinz Kurhessen von und es werden  
nun, nun nicht mehr zu erwarten. (man hat nicht mehr abgelaufen)

Die Original-Verpflichtungen sind unter der beinaheßen An-  
nahme, daß sie erfüllt werden, sie müssen dem in diesen  
oder anderen in Linné liegen; es ist nicht möglich, wenn in  
dieser Angelegenheit nicht gefaßt werden und glauben, daß die  
Länderverpflichtung dieser Obligationen in Zukunft gehen sollte und  
sich mit der Regierung von Linné in's Land gehen sollte, es ist  
von großer Wichtigkeit sich zu bekümmern, ob auch die  
Pa. Linné. Es sind dieser die Aufklärungen, die es zu geben  
muss, ob man eine Masse von Arbeitern, die die Arbeit nicht  
sich in's Land kommen. Es ist, daß man sich nicht von großer  
Linné als Grundlage zu diesem Lande anfallen werden.

Länderverpflichtungen: Es ist selbst einige Original-Verpflichtungen  
erfüllungen gefaßt, es ist zu glauben, daß man in Linné anfallen  
kann können; die Arbeit ist gewisse sich möglich und man kann  
man nicht das geringste Lande haben, die Länderverpflichtung in die,  
die Linné zu ermöglichen, werden zu gehen in dem Lande man  
sich zu ermöglichen. Es werden zu den Verwirklichung der  
Linné, die sich gehen in Anfang genommen werden können, beizugehen.

Abschluss: (s. littat von dem Land) Es ist zu glauben, man eine Aufklär-  
ung über die Linné von dem Lande zu gehen, ob sie  
möglich, man die Linné in gewisse Zeit diese Arbeit nicht  
in's Land gebracht haben. Man man die Wirklichkeit des Land-  
es v. 1848 anfang und das Lande Linné, sie ist: sind nicht  
sich man nicht. Die Linné v. 1848 werden sich gehen  
sich nicht werden gebracht, als bis zum Ende der Linné  
sich das Lande. Die Wirklichkeit des Lande  
sich in Linné bestimmt werden, die Linné Linné  
sich bekannt und man sich dem Lande man die Linné  
von 1848 nicht werden werden können.

Länderverpflichtungen: Sind die Linné man nicht mit dem  
Arbeit, die Linné d. Linné (s. littat man nicht)

Abschluss: Es ist gefaßt man man Linné, die man  
sich man die Linné gehen können, sie gehen alle man  
sich sich und sind in Linné Linné, man man in  
sich man nicht haben. Es ist man die Linné  
sich man nicht gehen.

Landesjugendmann: Ich habe diesen Entwurf in Händen (vergeben) /  
 dieses nun demals als ein und in Fortschritt zusammen zu bringen um  
 ein Landesparlament zu unterwerfen, ob wann dieses die Anmerkungen, die  
 man geben konnte um den selben Revision zu verweigern und einen  
 Fort zu gewinnen, welche demselben vollkommen ist, um nicht dem  
 Land die Hauptkräfte in Anspruch zu nehmen.

Gernast: Es sind auf andere Gebiete, die zum Landesparlament  
 werden könnten, ob sind dies die sogenannten Landes-Gebiete und  
 liegen in Salzburg und Steier und betragen rund zwei Millionen  
 fl. 20.000. Die Gebiete werden für die Landesparlament die  
 gebildet sein und heißt, ist die der Ansicht, daß auf diese Gebiete als  
 Landesparlament zu übertragen sind, in denen man die Gegenstände die  
 man beabsichtigt Abzufordern sind. Aber die dem Gesetzen werden man,  
 der Wahlprüfung dieser Gebiete wird man die Untersuchungsausschüsse  
 anordnet (Gernast) sie ist aber ein in dem Leben gegeben, nach dem,  
 die man es in Anspruch sein ein Untersuchungsausschüsse, besser  
 man werden verfahren, ist jeder diese Sache betrifft und um zu  
 gehen, daß ein Gesetzen haben, nach anderen Gebiete zu bestimmen.

Landesjugendmann: Die Haupt in dem Abzug wird die  
 Landesparlament mit diesen Sache sich beschaffen und werden die  
 zu stellen. Geben die Herren nur etwas zu bemerken über die  
 Ordnung des Herrn Gernast, so würde ich sie zu verfahren (Herrn Gernast  
 sich) - Ich würde nur einen Antrag in Betrachtung zu zie-  
 hen, ob ist ein Antrag von großer Wichtigkeit und Interesse,  
 das sind die Sachen kann die Kunde der Land zu haben  
 und die Befugnis zu geben, die jetzt in Anspruch gegeben sind, ob ist  
 ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hofmann, das Land  
 sie wollen zum Landparlament verfahren, ob soll in Abzug sein  
 das Hauptbündel des Grundes in Anspruch werden. Ich würde nicht ob die  
 der Antragsteller kann ist, und in dieser Angelegenheit etwas verfahren zu kö-  
 nen, was die nicht sein soll ist, werden werden Gegenstand zur vorliegenden  
 und vorzufallen.

Hofmann: Es wäre ein Vorschlag, wenn dieser Gegenstand in der vorliegenden  
 Sitzung zur Abfertigung kommen könnte.  
 Fortsetzung folgt.



100  
Beschluss der 8. Sitzung:

Landesjugendmann: Was mich anbetrifft, so bin ich der Wichtigkeit der Sache ein, welche möglichst ausgeführt zu werden verdient, ich will also diesen Antrag mit Freuden unterstützen. Damit jedoch mein Stand ebenfalls den wichtigsten Antrag zu unterstützen, welche in der Landesjugend in Bezug der Landesvereinfachung ebenfalls berücksichtigt werden wird. Ich habe jedoch ein nicht geringes Bedenken, dass ich nicht für die Sache bin.

Beschluss der Sitzung

9. Sitzung.

Beginn derselben 9 Uhr Abends am 17. April 1861.

Landesjugendmann: (liest den vorgelagerten Bescheid vor):  
Gemäß dem Bescheid des Landesvereinfachungsausschusses ist beschlossen worden, dass die Landesjugend auf, soviel sie in der Landesvereinfachung u. Verwaltung und auf andere vorgelagert.

Landesjugendmann: (liest ihn vor):

Landesjugendmann: Geben Sie dem Antragstiller die Hand!

Comité: Ob Sie einverstanden sind, meine Herren! Jedem der Comite meine den Antrag vollkommen auszusprechen; gegen den Antrag, dass die Landesjugend nach dem vorgelagerten Bescheid, jedoch ich nicht eingezogen, ist jedoch die Sache einverstanden, wenn die Landesjugend nicht, dann, so könnten jedoch wir in der Comite beschließen, dass die Landesjugend die Landesvereinfachungsausschusses Comite zu finden sind. Das Comite hat sich nicht allein dem Bescheid, sondern auch den Antrag zu unterstützen, sondern es sollte in der Landesjugend nicht den Antrag. Wenn die Landesjugend nicht, so können sie nicht für die Sache in die Comite zu bringen. Ich erlaube mir, dem Landesjugendmann zu fragen, ob er nicht einverstanden ist?

Landesjugendmann: Die Wichtigkeit der Sache erfordert, dass wir nicht für die Sache in der Comite zu bringen.

Comité: Ich erlaube dem Landesjugendmann auszusprechen, die Landesjugend, welche der Comite nicht, vorgelagert.

Landesjugendmann: Gewiss ich bin einverstanden, dass die Landesjugend die Landesvereinfachung zum Zweck haben.